



Vernehmlassung zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung: Stellungnahmen

Consultation concernant la révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites : prises de position

Consultazione concernente la revisione totale dell'ordinanza sugli impianti di trasporto in condotta: osservazioni scritte

- EcoSuisse
- Kanton Tessin
- Kanton Schwyz
- Kanton Waadt
- Kanton St. Gallen
- Kanton Zürich
- Schweizern Bauernverband
- Kanton Thurgau
- Kanton Genf
- Kanton Bern
- Kanton Appenzell-Innerrhoden
- Kanton Appenzell-Ausserrhoden
- Kanton Luzern
- SVGW
- Kanton Schaffhausen
- Flughafen Genf / Saraco SA
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Freiburg
- Schweizerischer Städteverband SSV
- Kanton Jura
- Kanton Aargau
- Kanton Basel-Landschaft
- Schweizerischer Gewerbeverband
- IG Erdgas
- SWISSGAS
- SP Schweiz
- Kanton Zug
- Kanton Neuenburg
- Kanton Wallis
- Verkehrsclub der Schweiz VCS
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie
- Hauseigentümergeverband Schweiz

ECO SWISS

Spanweidstrasse 3

8006 Zürich

Tel. 043 300 50 70

Fax 044 362 67 42

E-Mail: info@eco-swiss.ch

Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Energie

Aufsicht Rohrleitungen

3003 Bern

Mail: revision-rlv@bfe.admin.ch

Zürich, 7. August 2018

DC/sl

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung, zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

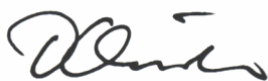
ECO SWISS begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Als besonders zweckmässig und fortschrittlich, aber auch wichtig und dringlich werden folgende Anpassungen erachtet:

- die Unterstellung der Rohrleitungen innerhalb von Erdgastankstellen unter die kantonale Aufsicht,
- die Vereinfachungen bei Instandhaltungsarbeiten (Inspektion und Reparatur ohne Plangenehmigungspflicht),
- die Aufteilung der Betriebsbewilligung in einen generellen (langfristig gültigen) und einen betriebsspezifischen (kurzfristig änderbaren) Teil.

All diese Elemente verschlanken die Bürokratie, ohne die Sicherheit oder den Umweltschutz in irgendeiner Form zu beeinträchtigen.

ECO SWISS ist mit der Totalrevision der Rohrleitungsverordnung einverstanden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

4025

fr

0

5 settembre 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'energia
Vigilanza sul trasporto in condotta
3003 Berna

e-mail: revision-rlv@bfe.admin.ch (pdf e word)

Revisione totale dell'Ordinanza sugli impianti di trasporto in condotta (OITC) – procedura di consultazione

Gentili signore, egregi signori,

con lettera datata 8 giugno 2018 abbiamo ricevuto la vostra richiesta per una presa di posizione sul progetto di revisione totale dell'Ordinanza sugli impianti di trasporto in condotta (OITC). Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni in merito.

L'OITC disciplina la costruzione e l'esercizio di condotte destinate al trasporto di combustibili o carburanti liquidi o gassosi, di idrocarburi come petrolio greggio, gas naturale, gas di raffineria, prodotti o residui provenienti dalla distillazione del petrolio greggio.

Nell'ambito della revisione in oggetto vengono adattate, meglio specificate o strutturate una serie di disposizioni relative alle competenze dell'autorità di vigilanza. I principali adeguamenti riguardano il campo d'applicazione, la prassi relativa ai lavori di manutenzione, il processo di rilascio dell'autorizzazione di esercizio e l'alta vigilanza. Tali adeguamenti, che contribuiscono a fornire maggiore chiarezza in relazione alle competenze dell'autorità di vigilanza rispetto alla situazione attuale, non interessano nel merito impianti di trasporto in condotta presenti sul territorio del Canton Ticino e non comportano modifiche rilevanti per i gestori degli impianti.

Complessivamente, lo scrivente Consiglio saluta pertanto il progetto di revisione senza formulare osservazioni particolari. Il proposito di vincolare nell'Ordinanza la direttiva sull'alta sorveglianza dell'Ufficio federale dell'energia e la sorveglianza dei Cantoni, conferendole in tal modo maggiore forza legale, è condiviso. A questo riguardo, teniamo comunque a sottolineare la necessità di concertare con i Cantoni, come fatto sinora, eventuali modifiche future della direttiva.

Cogliamo l'occasione per porgervi, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Servizi generali (dt-sg@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

per E-Mail an: revision-rlv@bfe.admin.ch

Schwyz, 11. September 2018

Totalrevision Rohrleitungsverordnung (RLV)
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung eingeladen.

Mit der Totalrevision werden einerseits bestehende Bestimmungen der geltenden Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst, andererseits werden sie redaktionell überarbeitet oder aus systematischen Gründen anders gegliedert. Wesentliche Änderungen betreffen den Geltungsbereich, die Klarstellung der Praxis in Bezug auf Instandhaltungsarbeiten, Anpassungen des Prozesses für die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie die Oberaufsicht.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen insbesondere die Präzisierung des Anwendungsbereichs zwischen Bund und Kantonen und die Ergänzung, dass ein Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und Raumplanung, insbesondere über den Bodenschutz, erstellt werden muss.

2. Konkrete Bemerkungen

Nach der bisherigen Regelung fielen bei Erdgastankstellen die Verbindungsleitungen zwischen den Speichertanks und der Zapfsäule mit einem Betriebsdruck von über 5 bar unter Bundesaufsicht. Wir erachten es als zweckmässig, dass zukünftig die Tankstellen unter die kantonale Aufsicht fallen.

Die Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck grösser als 5 bar sind im Datenmodell der amtlichen Vermessung enthalten (Art. 6 Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, VAV, SR 211.432.2) und nach Art. 41 der Verordnung über die Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen vom 4. April 2007 (RLSV, SR 746.12) in den Daten der amtlichen Vermessung und im Grundbuch einzutragen.

Das Datenmodell der amtlichen Vermessung (DM-AV) sowie die VAV sind zurzeit in einer Teilrevision. Die Änderung des DM-AV und der VAV haben einen Einfluss auf die Totalrevision der RLV und auf die RLSV. Die Ergebnisse der Teilrevision der VAV (zu erwarten gegen Ende 2018) sind bei der Totalrevision der RLV zu berücksichtigen. Sie können beim Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Bereich Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion, direkt nachgefragt werden. Die swisstopo leitet die Arbeitsgruppe AV-Recht.

Bedauerlicherweise fehlt in der Vernehmlassungsadressliste der Fachverein „CadastreSuisse“, Konferenz der kantonalen Katasterdienste (amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster), obwohl die amtliche Vermessung betroffen ist.

Rohrleitungsanlagen mit kantonaler Bewilligung unterstehen der Aufsicht des Bundes. Neu sollen die Kantone über die Verfahren für den Bau und Betrieb sowie die Kontrollen der unter kantonaler Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen dem Bund jährlich berichten. Das kantonale Einführungsgesetz zum Rohrleitungsgesetz vom 22. Oktober 2008 (EGzRLG, SRSZ 420.310) deckt alle Aspekte der Oberaufsicht des Bundes und des Jahresberichts ab. Der zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand für die jährliche Berichterstattung des Kantons an das BFE kann mit den vorhandenen Ressourcen aufgefangen werden.

Die technische Prüfung und die technische Aufsicht erfolgt, wie in einer Mehrheit der Kantone, mittels Mandat durch das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K.:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Regierungsrat Marc Mächler
Departementsvorsteher

Baudepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

revision-rlv@bfe.admin.ch

Baudepartement
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
marc.mächler@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 13. September 2018

Vernehmlassung Totalrevision der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung (RLV); Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen, zur Revision der Rohrleitungsverordnung Stellung zu nehmen. Ich nehme diese Gelegenheit gerne wahr und äussere mich für den Kanton St.Gallen wie folgt:

a) Grundsätzliche Bemerkungen

Wir stimmen dem Entwurf vom 8. Juni 2018 grundsätzlich zu.

b) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 20 Abs. 1

Die Kontrolle von Auflagen kann ganz oder teilweise an Dritte, namentlich an die Kantone, delegiert werden. Wie dem Erläuternden Bericht zu entnehmen ist, schliesst das BFE in der Praxis mit den betroffenen Kantonen Vereinbarungen betreffend den Vollzug von Umweltauflagen ab.

Der Abschluss einer solchen Vereinbarung wäre für den Kanton St.Gallen nur dann möglich, wenn uns für diese Kontrollen genügend Kapazitäten zur Verfügung stünden. Dies ist aber leider nicht der Fall; an dieser Situation wird sich auch in absehbarer Zeit nichts ändern.

Da der Abschluss einer solchen Vereinbarung für uns somit nicht möglich ist, muss die Kontrolle von Umweltauflagen anders gelöst werden. Wir sind klar der Meinung, dass vom BFE beigezogene Dritte, zum Beispiel ein Ingenieurbüro, diese Kontrollen durchführen müssen.

Art. 23 Bst. b

Neu soll die Betriebsbewilligung aus zwei Teilen bestehen, der generellen Betriebsbewilligung und der Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage. Dies kommt insbesondere auch



in den Randtiteln und im Verordnungstext zu Art. 24 (Generelle Betriebsbewilligung) und zu Art. 25 (Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage) zum Ausdruck.

In Art. 23 Bst. b ist allerdings von einer Bewilligung zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlageteile die Rede. Der Klarheit halber und um Kongruenz zwischen dem Art. 23 Bst. b und dem Art. 25 zu schaffen, sollte der Art. 23 Bst. b wie folgt formuliert werden:

b) einer Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage.

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Marc Mächler
Regierungsrat

Kopie an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt



Département du territoire
et de l'environnement

Cheffe du Département

Place du Château 1
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication - DETEC
Kochergasse 6
3003 Berne

GS / UVEK

13. SEP. 2018

Nr.

Réf. : JMZ/kdb

Lausanne, le 11 septembre 2018

Réponse du Canton de Vaud à la consultation fédérale sur la révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduite (OITC)

Madame la Conseillère fédérale, *chère Doris*

Par la présente je donne suite à votre demande de consultation portant sur la révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduite. Je vous remercie de nous avoir donné la possibilité de vous faire part de notre avis sur cet objet. Ci-dessous je vous prie de trouver la réponse du canton de Vaud.

Remarques générales

Nous saluons la révision proposée de l'OITC. Nous considérons toutefois que la loi sur les installations de transport par conduite (LITC), datant de 1963, nécessite également une révision générale, notamment en raison des très nombreux renvois qui compliquent grandement sa lisibilité. Il serait opportun de prévoir une telle révision. Cette révision pourrait être entreprise par exemple dans le cadre des travaux sur la future loi sur l'approvisionnement en gaz.

Une révision générale devra prendre en compte les objectifs fédéraux de réduction de la consommation des énergies fossiles et d'émissions de CO₂ et prévoir de soumettre à une étude d'opportunité l'extension du réseau de gaz ainsi que le remplacement de conduites.

Nous attirons également votre attention sur la procédure d'approbation des plans actuelle qui soumet l'ensemble des conduites à autorisation. Une approche plus pragmatique pour les conduites basse pression en zone urbanisée et de faible étendue devrait être examinée, dès lors que le principe d'une extension du réseau de gaz serait admis.

Finalement nous saluons la nouvelle délimitation du champ d'application des surveillances fédérale et cantonale, qui est devenue plus claire. Nous demandons que le schéma, illustrant cette délimitation en annexe à la directive sur la haute surveillance, soit mis à jour.

Révision de l'OITC

Rappelons que les conduites soumises à l'OITC peuvent aussi entrer dans le champ d'application de l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM). La détermination sans ambiguïté des conduites concernées par l'OITC est donc une nécessité. Dans ce but, nous relevons quelques points pour lesquels des précisions sont souhaitées, soit dans l'ordonnance, soit dans le rapport explicatif, ou alors en adaptant les deux documents.

Nous acceptons le projet sous réserve de la prise en compte des modifications suivantes :

Article 3

Le champ d'application relatif aux stations-service à carburants liquides ou gazeux n'est pas suffisamment explicite. Nous rappelons que le but principal de ces installations est bien le remplissage de véhicules et non le transport par conduites de carburants avec des installations annexes (réseau de transport), c'est bien ce qui ressort de la LITC. Du reste, à notre connaissance, un préavis fédéral dans ce sens a déjà été donné dans un cas situé sur notre canton.

Le rapport explicatif relatif à la modification de l'OITC prend en compte les stations-service. Compte tenu du nombre croissant de stations-service distribuant du gaz naturel, une distinction plus claire des différences selon le type de carburant distribué serait la bienvenue dans l'ordonnance (installations de remplissage de véhicules).

Article 4

Ambiguïté dans le texte. La let. a, al. 1 de l'article 4 peut être sujet à interprétation (voir la liste des installations). La conjonction « ou » peut soit signifier une exclusion (« ou bien »), soit une addition (« et »). Prenons l'exemple, d'un site comprenant une installation d'entreposage reliée par une conduite de 300 m à une installation de transbordement, comment faut-il appliquer le périmètre de 100 m à l'installation ? En d'autres termes, la conduite de transport de cet exemple est-elle oui ou non soumise à la LITC selon l'article 4 OITC ?

La réponse à cette question est ambiguë, elle sera « OUI » si on distingue les deux installations, « NON » si on considère qu'il s'agit de deux unités qui font partie d'une installation globale sur le site de l'entreprise. Nous demandons de reformuler l'article afin de lever cette ambiguïté.

Article 7

Nous saluons le fait que les travaux d'entretien soient définis. Nous approuvons le fait qu'ils puissent être réalisés sans autorisation, au sens de la LITC. Nous proposons la formulation : *pour autant qu'aucun impact sur l'environnement ne soit à prévoir.*

Article 8 al. 2

Nous regrettons le fait que le projet de révision ne précise pas la portée de l'art. 8 al. 2 du projet, à savoir dans quelle mesure les communes, les cantons et la Confédération doivent aider le requérant à constituer le dossier accompagnant la demande. Nous apprécierions des précisions dans ce sens.

Article 10

Le nouvel article 10, relatif à l'impact sur l'environnement et sur l'aménagement du territoire, remplace et complète les dispositions actuelles des articles 5 et 7. C'est une clarification bienvenue.

Pour rappel, le module 5 du Manuel EIE (OFEV, 2009) recommande déjà de documenter dans le RIE, la conformité avec l'aménagement du territoire (4.2), les dangers potentiels pour les nappes (5.5.1), la protection des sols (5.6), ainsi que la prévention des risques majeurs (5.10). En outre, le manuel précise que tous les rapports mentionnés à l'art. 10 lt. b à g doivent être inclus dans le RIE, ou alors y être annexé, auquel cas un chapitre les résumant doit figurer dans le RIE. La production de ces documents et leur analyse ne saurait donc se substituer à l'EIE d'une quelconque façon.

Par souci de clarification et de simplification, nous proposons que les installations non soumises à EIE fassent l'objet d'une notice d'impact sur l'environnement (NIE).

Let. f : Pour des raisons de clarté terminologique, nous vous proposons de remplacer « avec les plans directeurs et les plans d'affectation des cantons » par « avec les plans directeurs cantonaux et les plans d'affectation des zones ».

Article 20, al. 1

À la fin de l'alinéa 1, il est mentionné que l'OFEN peut faire contrôler les constructions de conduites sous sa compétence par les cantons. La formulation française de l'article peut laisser penser que seuls les cantons peuvent être mandatés (« ..par des tiers, à savoir les cantons. »), alors que le rapport explicatif est moins exclusif (« à des tiers, en particulier aux cantons. »). Nous demandons que l'alinéa 1 reprenne la formulation du rapport explicatif, soit « à des tiers, en particulier aux cantons. ».

Nous demandons encore à ce que les tâches confiées aux cantons impliquent une juste rétribution financière. Un ajout à cet article dans ce sens serait ainsi bienvenu.

Article 32, al. 2

L'al. 2 concerne les travaux de construction de tiers proches des installations dont la pression est supérieure à 5 bar et le diamètre inférieur à 6 cm et placés sous surveillance cantonale. Le service cantonal devra délivrer une autorisation. Pour les installations sous surveillance fédérale, (art 30, al. 4) l'entreprise gazière doit en informer les propriétaires fonciers tous les 4 ans.

Nous demandons qu'une obligation analogue soit introduite pour les entreprises gazières exploitant des installations de pression supérieure à 5 bar et de diamètre inférieur à 6 cm sous surveillance cantonale.

Article 37

Le délai transitoire de 6 mois pour transmettre la liste des conduites passant sous surveillance fédérale est trop court. Le canton de Vaud ne dispose pas pour le moment de cette liste et il est probable qu'une situation analogue existe dans d'autres cantons. Nous demandons donc d'étendre ce délai à au moins une année.

Nous demandons également que l'OFEN, dans le même délai, transmette aux cantons la liste des installations qui passent sous surveillance cantonale.

Remarques complémentaire

Nous demandons encore que l'OFEN fournisse aux cantons une liste des conduites sous surveillance fédérale se situant sur le territoire cantonal.

En vous sachant gré de bien vouloir prendre en considération nos différentes remarques et vous réitérant mes remerciements pour nous avoir donné la possibilité de vous faire part de nos remarques sur ce projet de modification d'ordonnance, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de ma meilleure considération.

Cordialement



Jacqueline de Quattro
Conseillère d'Etat

Aemmer Tamina BFE

Von: jean-michel.zellweger@vd.ch
Gesendet: Dienstag, 18. September 2018 13:33
An: Huber Philippe BFE
Cc: yolande.fresard@vd.ch
Betreff: Réponse du Canton de Vaud à la consultation relative à la modification de l'OITC, Errata

Cher Monsieur Huber

Je donne suite à mon appel téléphonique de tout à l'heure,

Le Canton de Vaud a répondu récemment à la consultation mentionnée en titre.

Le paragraphe relatif à l'art 3 a été retranscrit de manière insuffisamment précise et nous souhaitons apporter une précision à caractère technique. Nous vous prions de bien vouloir remplacer le deuxième paragraphe du commentaire à propos de l'art 3 par le texte ci-dessous (en rouge):

En vous remerciant de votre compréhension et avec nos salutations les meilleures.

JM Zellweger

Article 3

Le champ d'application relatif aux stations-service à carburants liquides ou gazeux n'est pas suffisamment explicite. Nous rappelons que le but principal de ces installations est bien le remplissage de véhicules et non le transport par conduites de carburants avec des installations annexes (réseau de transport), c'est bien ce qui ressort de la LITC. Du reste, à notre connaissance, un préavis fédéral dans ce sens a déjà été donné dans un cas situé sur notre canton.

Le rapport explicatif relatif à la modification de l'OITC introduit les stations-services à gaz naturel. Compte tenu du nombre croissant de stations-service distribuant ce type de carburant, il est souhaité que l'ordonnance soit plus explicite au sujet de la réglementation régissant ces installation d'un nouveau type et en particulier lève les contradictions mentionnées plus haut.



Jean-Michel Zellweger – Dr.-Ing chimiste, délégué scientifique
Direction générale de l'environnement (DGE)
Division support stratégique
Rue Caroline 11, CH – CH-1014 Lausanne
Tél. 021 316 75 35 – fax 021 316 44 39 – tél. mobile 078 708 12 24
jean-michel.zellweger@vd.ch – www.vd.ch/dge



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern



5. September 2018 (RRB Nr. 828/2018)

Totalrevision Rohrleitungsverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV; SR 746.11) zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassungen an die Praxis sowie die redaktionellen Änderungen, die zu klareren Formulierungen und einer übersichtlicheren Gliederung beitragen.

Zu Art. 3: Wir erachten die einfachere Definition als zweckmässig. Die voraussichtlich folgenden geringfügigen Verschiebungen beim Zuständigkeitsbereich zwischen Bund und Kantonen sind vertretbar.

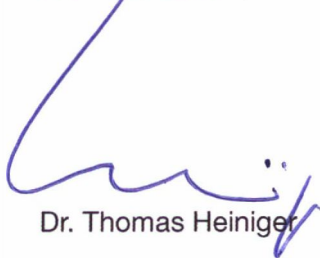
Zu Art. 7: Wir begrüssen, dass Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen ohne Plan- genehmigung durchgeführt werden können, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Zu Art. 10: Art. 10b Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) legt die inhaltlichen Anforderungen an einen Umweltverträglichkeitsbericht fest. Dieser hat alle Angaben zu enthalten, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt notwendig sind. Auf die ausführliche Benennung der Berichte in Art. 10 Bst. b–f des Entwurfs soll deshalb verzichtet werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Dr. Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli



A Post

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Brugg, 13. September 2018

Zuständig: Ruedi Streit
Sekretariat: Barbara Ritter
Dokument: 180913_Stellungnahme RLV.docx

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Juni 2018 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Rohrleitungen führen oft durch Landwirtschaftsland. Eine Rohrleitung durch Landwirtschaftsland stellt einen Fremdkörper im Boden dar, weshalb der Bau und Betrieb einer Rohrleitungsanlage einen Eingriff in das Grundeigentum bedeutet. Oftmals treten wegen der Rohrleitungsanlage durch Landwirtschaftsland nachteilige Auswirkungen auf: Ertragsausfälle und Mehraufwendungen wegen Störungen des Bodenaufbaus und des Wasserhaushaltes, wegen Verdichtungen, wegen Behinderungen bei der Bewirtschaftung durch die Leitung usw. Nachteilige Bodenveränderungen können noch Jahre nach der Bauvollendung nachwirken, teilweise treten Bodenveränderungen auch erst mehrere Jahre nach Bauvollendung auf.

Der Schutz des Kulturlandes und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sind wichtige Anliegen, auch im öffentlichen Interesse. Dass Rohrleitungen auch durch Landwirtschaftsland geführt werden müssen, wird nicht bestritten. Trotzdem erfahren betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter, dass beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen die Interessen der Landwirtschaft unvollständig berücksichtigt werden.

Aus der Sicht von Grundeigentümern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind insbesondere die Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren, zum Bau, zum Betrieb und zu den Bauvorhaben Dritter von Bedeutung. In diesen Bestimmungen wird u.a. beschrieben, welche Unterlagen für die Plangenehmigung zu erstellen sind, in welchen Fällen keine Plangenehmigung notwendig ist, welche Anforderungen beim Bau gelten, welcher Inhalt die Betriebsbewilligung und das Betriebsreglement haben und wie beim Bauvorhaben Dritter vorzugehen ist.

Bei der Beurteilung der Revisionsvorschläge der Rohrleitungsverordnung setzen wir uns daher für eine stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen, insbesondere des Bodenschutzes und der Behebung von nachteiligen Auswirkungen der Rohrleitung durch Landwirtschaftsland sowie des Schutzes des Grundeigentums ein. Dazu gehört, dass die Stellung des betroffenen Grundeigentümers gegenüber dem Unternehmen gestärkt wird.

Seite 2 | 10

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 2 Abs. 2:

Im bisherigen Art. 2 Abs. 2 werden „gemischte“ Rohrleitungsanlagen derjenigen Ordnung unterstellt, die für die wichtigeren Teile anzuwenden ist. Neu sollen sie der zweckmässigeren Ordnung unterstellt werden. In den Erläuterungen wird nicht ausgeführt, welche Gründe zum Änderungsvorschlag geführt haben. Ebenfalls wird nicht festgelegt, nach welchen Kriterien die zweckmässigeren Ordnung festgelegt werden soll.

Daher schlagen wir vor, dass die zweckmässigeren Ordnung bezogen auf die Ziele und den Zweck des RLG bestimmt wird. Falsch wäre es, wenn die zweckmässigeren Ordnung einzig bezüglich des Vollzugsaufwandes oder bezüglich der Interessen des Unternehmens, das die Rohranlage bauen will, bestimmt wird. Wir schlagen daher die folgende Ergänzung vor:

Art. 2 Abs. 2:

Bestehen Rohrleitungsanlagen aus Anlageteilen, die unter Absatz 1 fallen, und aus solchen, die nicht darunter fallen, so unterstellt das Bundesamt für Energie (BFE) nach Anhören des betroffenen Kantons die Rohrleitungsanlage der bezüglich Ziel und Zweck des RLG zweckmässigeren Ordnung.

Art. 3 Abs. 1:

Das RLG soll auf Rohrleitungen angewendet werden, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als fünf bar und der Aussendurchmesser grösser als sechs cm ist. Mit der neuen Abgrenzung sollen z.B. Verbindungsleitungen zwischen Speichertanks und Zapfsäulen von Erdgastankstellen, die in die Kompetenz der Kantone fallen, nicht mehr unter die Bundesaufsicht fallen.

Ist es richtig, dass beide Kriterien zusammen erfüllt werden müssen, damit das RLG angewendet wird? Warum sollen Leitungen mit einem grösseren Durchmesser, aber weniger Druck, nicht mehr unter das RLG fallen? Auch grössere Leitungen mit einem geringeren Druck können eine Gefahr darstellen. Daher ist zu prüfen, ob allenfalls oder (statt und) einzufügen ist.

Art. 3 Abs. 1, Änderung zu prüfen:

Als Rohrleitungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG gelten Rohrleitungsanlagen, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 5 bar ~~und~~ oder der Aussendurchmesser grösser als 6 cm ist; bei den Angaben ist der Druck als Überdruck zu verstehen.

Seite 3 | 10

Art. 7 Abs. 2 und 3:

Instandhaltungsarbeiten ohne besondere Auswirkungen auf die Umwelt können ohne Plangenehmigung durchgeführt werden. Die Umschreibung der Instandhaltungsarbeiten, die ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, ist neu. Unklar ist die Definition der Abgrenzung „keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt“.

Als Instandhaltungsarbeiten soll u.a. auch der gleichwertige Ersatz von bestehenden Anlageteilen gelten. Für Grundeigentümer von Landwirtschaftsland sind Arbeiten an der Rohrleitung, die mit Bodenveränderungen oder mit einer Vergrösserung der Anlage (Durchmesser, Fläche von Nebenanlagen) verbunden sind, von besonderem Interesse. Wenn daher ein gleichwertiger Ersatz von bestehenden Anlageteilen als Instandhaltungsarbeiten definiert wird, ist bei Rohrleitungsanlagen mindestens mit Veränderungen beim Boden zu rechnen. Daher verlangen wir, dass die Abgrenzung nicht nur bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt, sondern auch auf das Grundeigentum und dessen Nutzung, beurteilt wird. Zudem ist festzuhalten, dass ein gleichwertiger Ersatz von bestehenden Anlageteilen nur ohne zusätzliche räumliche Auswirkung zu verstehen ist. Damit soll verhindert werden, dass bei einer Reparatur eine Ausdehnung des Rohrdurchmessers oder einer Nebenanlage vorgenommen wird mit der Begründung, dies stelle einen gleichwertigen Ersatz dar und habe keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Art. 7 Abs. 2:

Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen können ohne Plangenehmigung durchgeführt werden, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt und das Grundeigentum zu erwarten sind. In Zweifelsfällen entscheidet das BFE über die Plangenehmigungspflicht.

Art. 7 Abs. 3:

Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:

- a. Rohrsondagen und Rohrkontrollen;*
- b. die Reparatur und der gleichwertige Ersatz von bestehenden Anlageteilen ohne zusätzliche räumliche Auswirkungen.*

Art. 9:

Der Inhalt des technischen Berichtes umfasst mehrere Punkte und soll erweitert werden. Zu den geplanten Änderungen haben wir keine Bemerkungen.

Wie in der Einleitung erwähnt, ist mit dem Bau und Betrieb von Rohrleitungen ein Eingriff in fremdes Grundeigentum, auch von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, verbunden. Daher sind bei der Beurteilung des Projektes alle betroffenen Interessen zu erheben und gegeneinander abzuwägen. Aus unserer Erfahrung bei der Unterstützung von Landwirten bei der Wahrung ihrer Interessen haben wir festgestellt, dass oftmals die Interessenabwägung unvollständig vorgenommen wird und deshalb das Projekt ungenügend begründet und beschrieben wird. Es fehlen oft Begründungen über die Linienwahl der Rohrleitung sowie die Standorte und die Ausdehnung von Nebenanlagen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Urteile von Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht zur Interessenabwägung bei der Standortwahl hinzuweisen (Bundesgericht: 1C_94/2012 vom 29. März 2012; Bundesverwaltungsgericht: A-1851/2012 vom 8. Juli 2013).

Seite 4 | 10

Weiter ist beim Erstellen der Rohrleitung bereits auch an den Rückbau der Leitung nach Ausserbetriebnahme zu denken. Daher soll bei der Projektbeschreibung auch dargelegt werden, wie das Unternehmen den Rückbau der Leitung sicherstellt. Zum Beschrieb des Rückbaus gehören das Vorgehen bei der Entfernung aller Anlagen, deren allfällige Entsorgung sowie die Wiederherstellung des durch die Anlage beanspruchten Bodens. Dies ist auch im Hinblick auf das in Art. 29, Abs. 3, festgehaltene Vorgehen von Bedeutung, da das BFE nach einer endgültigen Einstellung der Anlage die notwendigen Massnahmen anordnet.

Zudem fehlt in der Auflistung der Punkte des Technischen Berichtes eine Tabelle mit den beanspruchten Grundstücken, einschliesslich der durch das Projekt definitiv oder temporär beanspruchten Fläche. Von Bedeutung sind dabei auch die Sicherheitsabstände, die bei Gebäuden zur Rohrleitung einzuhalten sind.

Für die Plangenehmigung ist zudem von Bedeutung, wie die Landbeanspruchung und die Durchleitung rechtlich gesichert werden soll. Ist für eine Beanspruchung die Einräumung einer privatrechtlichen Dienstbarkeit nötig, ist die Plangenehmigung erst beim Nachweis der rechtlichen Sicherheit zu erteilen.

Schliesslich hat der Bericht auch Aussagen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums während des Baus zu enthalten (entsprechend der Anforderung aus Art. 27 Abs. 3 RLG). Nur wenn im Bericht entsprechende Grundlagen enthalten sind, kann die Anforderung aus Art. 27 Abs. 3 RLG geprüft werden.

Für die betroffenen Grundeigentümer bedeuten unvollständige Projektunterlagen eine Unsicherheit und einen Mehraufwand, wenn die fehlenden oder ungenügenden Unterlagen im Rechtsmittelverfahren nacherstellt und zusätzlich beurteilt werden müssen. Daher verlangen wir, dass der Inhalt des Technischen Berichtes entsprechend ergänzt wird:

Art. 9:

...

d. die Projektbeschreibung, einschliesslich der Abwägung aller berührten Interessen bezüglich Trassewahl sowie bezüglich Standort und Ausdehnung von Nebenanlagen und einschliesslich des Rückbaus nach Ausserbetriebnahme der Rohrleitung;

...

k. das Verzeichnis der durch Bau und Betrieb beanspruchten Grundstücke mit Angabe der definitiv und temporär beanspruchten Fläche pro Grundstück sowie insbesondere den Flächen je Grundstück im allgemeinen Sicherheitsabstand nach Art. 10 RLSV, im Sicherheitsabstand zu Gebäuden nach Art. 12 RLSV und im Schutzbereich nach Art. 16 RLSV;

l. die Darstellung der rechtlichen Sicherung der Durchleitung und der Landbeanspruchung;

m. die Beschreibung der Sicherstellung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums während des Baues.

Seite 5 | 10

Art. 10:

In Artikel 10 wird der Inhalt des Berichtes über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung beschrieben. In lit. e ist ein Bericht über den Bodenschutz einschliesslich Kartierung aufgeführt. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung einer sachgerechten Rekultivierung von landwirtschaftlich genutzten Böden ist im verlangten Bericht auch auf die Rekultivierung einzugehen. Dies soll verhindern, dass bei der Planung des Bauvorhabens der Bodenschutz nur auf die Bauzeit beschränkt wird.

Art. 10

Der Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung enthält:

...

e. einen Bericht über den Bodenschutz einschliesslich Kartierungen und des Vorgehens für die Rekultivierung von landwirtschaftlich genutzten Böden;

...

Art. 11:

In Artikel 11 werden die Projektpläne beschrieben. In den Erläuterungen wird der Wegfall von Übersichtsplänen (alt Art. 9) damit begründet, dass diese keinen Mehrwert bringen.

Diese Begründung teilen wir nicht. Insbesondere ausserhalb des Baugebietes sind oftmals mehrere Grundstücke mit grossen Flächen betroffen. In diesen Fällen bringt ein Übersichtsplan, auf dem alle Anlageteile eingezeichnet sind, auf die zugehörigen Situationspläne verwiesen wird und die weiteren Informationen gemäss alt Art. 9, Abs. 4 RLV enthalten sind, sehr wohl einen Mehrwert für die betroffenen Grundeigentümer. Allenfalls kann der Übersichtsplan auf räumlich oder geografisch bestimmte Teilabschnitte oder pro Gemeinde aufgeteilt werden. Ein allfälliger Mehraufwand bei den Projektverfassern ist im Hinblick auf den Nutzen für die betroffenen Grundeigentümer vernachlässigbar.

In lit. b ist der Inhalt von Plänen aufgeführt. Wenn diese Inhalte in einzelnen Projektplänen dargestellt werden, sind sie zusätzlich in einem Übersichtsplan zusammenzufassen. Zudem ist die Aufzählung der Inhalte mit den Fruchtfolgeflächen zu ergänzen. Da auf die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke besondere Auswirkungen zu erwarten sind und über die Beanspruchung von Landwirtschaftsland auch die zugehörigen Landwirtschaftsbetriebe betroffen werden, sind in den Projektplänen auch die Standorte der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe einzutragen. Damit kann beurteilt werden, ob das Bauvorhaben die Erreichbarkeit einer Betriebsfläche verhindert oder die Betriebsflächen nur noch mit Mehraufwand zu erreichen sind. Entsprechend der vorgeschlagenen Regelung in Art. 12 lit. a (Objekte bis 100 Meter beidseitig der Rohrleitungsanlage) sind daher auch die Standorte der Landwirtschaftsbetriebe, die Flächen im Korridor bis 100 Meter beidseitig der Rohrleitungsanlage bewirtschaften, einzutragen. Diese Informationen sind über die Gemeinde und allenfalls über den Kanton erhältlich.

Seite 6 | 10

In Art. 30 Abs. 2 werden Bauvorhaben im Sinne von Artikel 28 RLG aufgeführt (Bewilligung von Bauten und Anlagen nur mit Zustimmung des Bundesamtes). Die Zustimmung zu Bauvorhaben ist dabei u.a. nötig innerhalb des Schutzbereiches von Nebenanlagen und Stollenportalen. Die Stollenportale fehlen im Inhalt der Projektpläne und sind deshalb zu ergänzen.

Art. 11:

...

b. die Pläne mit den Grundwasser- und den Quellfassungen, den Bau-, den Landwirtschafts- und den Schutzzonen, den Fruchtfolgeflächen, den unter öffentlich-rechtlichem Schutz stehenden Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes, den Standorten von Landwirtschaftsbetrieben mit Betriebsflächen innerhalb einer Bandbreite von 100 Meter beidseitig der Rohrleitungsanlage sowie den Bauvorhaben mit räumlichen Auswirkungen wie Bahnen und Strassen;

...

e. die Situations-, die Gebäude und die Umgebungsgestaltungspläne für Nebenanlagen und Stollenportale;

Art. 12:

In Artikel 12 werden die Inhalte von Strecken- und Situationspläne beschrieben.

Ergänzend zum Schutzbereich nach Art. 16 RLSV (Schutzbereiche um Nebenanlagen) sind auch die Sicherheitsabstände von zwei Meter (Art. 10 RLSV: Abstand zu Fundamenten oder stammbildenden Pflanzen; Art. 12, Abs. 1, lit. a RLSV: Abstand zu Gebäuden ohne Personenbelegung; Art. 13 RLSV: Abstand zu anderen Strassen mit Hartbelag) und von zehn Meter (Art. 12, Abs. 1, lit. b RLSV: Abstand zu Gebäuden mit Personenbelegung) aufzuführen. Diese Abstände sind ausserhalb Bauzonen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken von besonderer Bedeutung, sind durch eine Rohrleitungsanlage doch auch landwirtschaftlich genutzte Gebäude wie Ställe und Wohnhäuser sowie Bewirtschaftungswege betroffen. Für einen Grundeigentümer können die Sicherheitsabstände nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücksnutzung haben. Da im Plangenehmigungsverfahren auch enteignungsrechtliche Forderungen und Entschädigungsbegehren angemeldet werden müssen, sind die Sicherheitsabstände in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Allfällige nachteilige Auswirkungen müssen im Plangenehmigungsverfahren erkannt und beurteilt werden können.

Um den Begriff Baustreifen näher zu beschreiben, schlagen wir vor, in lit. i die Begriffe definitive und temporäre Landbeanspruchung sowie Deponie- und Installationsplätze zu erwähnen. So ist klar, dass mit dem Baustreifen nicht nur der Graben und ein Streifen entlang des Grabens gemeint ist, sondern alle Flächen, die während des Baus der Rohrleitungsanlage beansprucht werden, also auch z.B. Installationsplätze.

Seite 7 | 10

Art. 12:

...

c. die Schutzbereiche nach Artikel 16 RLSV sowie auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Sicherheitsabstände nach Art. 10 und 12 RLSV;

...

i. die Baustreifen einschliesslich definitive und temporäre Landbeanspruchung sowie die Bezeichnung von Deponieflächen und Installationsplätze;

...

Art. 25:

In Artikel 25 Abs. 5 werden die geringfügigen technischen Änderungen aufgeführt, so auch z.B. Leitungsumlegungen. Um Widersprüche mit den Voraussetzungen für die Plangenehmigung zu vermeiden, ist in Artikel 25 Abs. 5 zu ergänzen, dass Änderungen nur dann als geringfügig bezeichnet werden können, wenn dazu keine Plangenehmigung notwendig ist. Insbesondere bei Leitungsumlegungen auf Landwirtschaftsland kann es sich nicht um eine geringfügige technische Änderung handeln.

Art. 25 Abs. 5:

Unter der Voraussetzung, dass dafür keine Plangenehmigung notwendig ist, gelten als geringfügige technische Änderungen ~~gelten~~:

...

Art. 26:

Das Betriebsreglement muss mit dem Gesuch um die generelle Betriebsbewilligung eingereicht werden (Art. 24 Abs. 2). Von den Bestimmungen zum Betriebsreglement sind aus unserer Sicht von Bedeutung die Information der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen (Abs. 3 lit. d), die Schadenbehebungsorganisation (Abs. 3 lit. e) sowie das Vorgehen bei Bauarbeiten Dritter (Abs. 3 lit. g).

Bei der Information der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ist auf eine Meldestelle hinzuweisen, an die sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen wenden können. Die Meldestelle ist einfach zu erreichen und kann die gemeldeten Anliegen bearbeiten.

Bei der Schadenbehebungsorganisation sind auch mögliche Schäden auf den betroffenen Grundstücken einzubeziehen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Schäden auf den betroffenen Grundstücken auch ohne einen Schaden an der eigentlichen Rohrleitungsanlage eintreten können, beispielsweise durch Veränderungen im Boden durch Störung des Wasserhaushaltes, Setzungen des Untergrundes usw.

Beim Vorgehen bei Bauarbeiten Dritter sollte der Grundeigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes auch eine einfache Anfrage stellen können, ob ein vorgesehene Bauvorhaben in den auf den Plänen bezeichneten Abständen (vgl. Art. 12 oben) realisiert werden kann, ohne dass bereits ein ordentliches Baugesuchsverfahren mit Auflage usw. eingereicht werden muss. Falls das Bauvorhaben aus der Sicht der Rohrleitungsanlage bewilligt werden kann, können auch allfällige Auflagen und Bedingungen bei der Vorbereitung der Baugesuchsunterlagen berücksichtigt werden. So kann vermieden werden, dass erst im Baugesuchsverfahren, wenn diverse Abklärungen, Beurteilungen vorgenommen wurden und die Gesuchsunterlagen bereits erstellt wurden, das Bauvorhaben wegen der Rohrleitung nicht erstellt werden kann.

Art. 26, Abs. 3:

...

d. das Konzept über die Information der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie der betroffenen Gemeinden mit Angabe einer Meldestelle für Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen;

e. die Schadenbehebungsorganisation, die Alarm- und Einsatzpläne sowie das Interventionskonzept auch bezüglich Schäden auf betroffenen Grundstücken ohne Schaden an der Rohrleitungsanlage;

...

g. das Vorgehen bei Bauarbeiten Dritter einschliesslich der Behandlung von Anfragen zu Bauvorhaben der Grundeigentümer;

...

Art. 28:

Die Betriebsinspektionen des ERI umfassen u.a. auch Kontrollen von Geländeänderungen (Art. 28 Abs. 1 lit. b). Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind neben allfälligen Geländeänderungen, die nur oberflächlich wahrnehmbar sind, auch Veränderungen der Bodenstruktur (z.B. Verdichtungen) und des Wasserhaushaltes von Bedeutung. Allenfalls sind dazu Untersuchungen von spezialisierten Fachpersonen vorzunehmen.

Art. 28 Abs. 1 lit. b:

die Trassekontrollen, wie die Kontrolle der Markierung, von ~~Geländeänderungen~~ Veränderungen des Geländes, der Bodenstruktur und des Wasserhaushaltes, von Bauten Dritter und der Bepflanzung;

Art. 29:

Bei einer endgültigen Betriebseinstellung hat das BFE die notwendigen Massnahmen anzuordnen (Art. 29 Abs. 3). Die notwendigen Massnahmen werden aber nicht im Detail aufgeführt. Entsprechend unserem Änderungsantrag zu Artikel 9 (Ergänzung Projektbeschreibung mit Rückbau nach Ausserbetriebnahme) sind daher zu den notwendigen Massnahmen die Stichworte Rückbau, Entsorgung und Wiederherstellung einzufügen.

Art. 29 Abs. 3:

Wird der Betrieb einer Anlage endgültig eingestellt, so ordnet das BFE die notwendigen Massnahmen an, insbesondere betreffend Rückbau und Entsorgung der Anlageteile sowie Wiederherstellung des Kulturlandes und überwacht deren Ausführung.

Art. 30 und 31:

Artikel 30 und 31 enthalten Bestimmungen zur Zustimmung des BFE zu einem Bauvorhaben Dritter.

In Art. 30 Abs. 2 werden die Bauvorhaben im Sinne von Art. 28 RLG umschrieben. Gemäss Art. 28 RLG dürfen Bauten und Anlagen Dritter, die eine Rohrleitungsanlage kreuzen oder die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten, nur mit Zustimmung des BFE bewilligt werden. Die Bestimmung ist allgemein gehalten und schliesst beispielsweise Gebäude nicht aus. In den im Art. 30 Abs. 2 aufgeführten Bauvorhaben fehlen jedoch Gebäude. Damit könnten keine Gebäude erstellt werden. Die Nichterwähnung von Gebäuden bei den Bauvorhaben in Art. 30 Abs. 2 entspricht demnach nicht dem gesetzlichen Willen. Dass Gebäude nicht erlaubt sein sollen, ist auch nicht nachvollziehbar. Die Gefährdungswirkung eines Gebäudes auf die Rohrleitungsanlage dürfte in vielen Fällen mit der Wirkung einer Strasse oder eines Weges vergleichbar sein. Insbesondere stellen Gebäude ohne Untergeschoss und einem geeigneten Fundament auf einem tragfähigen Boden in genügender Überdeckung über der Rohrleitung keine besondere Gefahr für die Rohrleitung dar, die eine Nichterwähnung als bewilligungsfähiges Bauvorhaben rechtfertigen. Daher ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Grabarbeiten, einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen, gelten als Bauvorhaben im Sinne von Art. 28 RLG. Da aber eine Rohrleitung in unterschiedlicher Tiefe im Boden liegen kann (gemäss Art. 39 RLSV: Überdeckung mindestens einen Meter, höchstens vier Meter, Anpassung an örtliche Verhältnisse) und nicht jede Grabarbeit die Rohrleitung gefährdet, schlagen wir vor, nur Grabarbeiten, die eine Überdeckung der Rohrleitung von 80 cm unterschreitet, der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Aus den Bestimmungen ist keine Möglichkeit einer Vorabklärung, eines Vorbescheids oder einer Voranfrage ersichtlich. Entsprechend zu unserem Änderungsvorschlag zu Art. 26 Abs. 3 lit. g (Ergänzung des Vorgehens bei Bauarbeiten Dritter mit der Behandlung von Anfragen zu Bauvorhaben der Grundeigentümer) schlagen wir vor, dass beim Verfahren auch auf die Behandlung von einfachen Anfragen von Grundeigentümern zu Bauvorhaben einzugehen ist. Der Gesuchsteller sollte vor der Einleitung des ordentlichen Baugesuchsverfahrens (oder baugesuchsähnlichen Verfahrens) die Möglichkeit erhalten, über die Bewilligungsfähigkeit seines Bauvorhabens in der Nähe einer Rohrleitungsanlage und über allfällig zusätzlich einzureichende Unterlagen in Kenntnis gesetzt zu werden. Damit wird verhindert, dass ein Gesuchsteller erst nach der mit grossem Aufwand erstellten Unterlagen erfährt, dass sein Gesuch wegen der Rohrleitungsanlage nicht bewilligt werden kann. Kantonale Baubewilligungsverfahren sehen solche Vorabklärungsverfahren (oder ähnliche Verfahren) vor.

Seite 10 | 10

Art. 30 Abs. 2:

Bauten und Anlagen ohne Einbau in den Boden, Grabarbeiten, einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen, die eine Überdeckung der Rohrleitung von 80 cm unterschreitet, Aufschüttungen, Unterhöhungen und erhebliche Nutzungsänderungen innerhalb eines waagrecht gemessenen Abstandes von 10 m von der Rohrleitung bzw. innerhalb des Schutzbereichs von Nebenanlagen und Stollenportalen;

...

Art. 31^{bis} (neu):

Das BFE beurteilt auch einfache Anfragen von Grundeigentümern zu Bauvorhaben im Bereich einer Rohrleitungsanlage vor der Einleitung des eigentlichen Bauverfahrens. Der Antragsteller wird anschliessend orientiert über Bedingungen und Auflagen für eine Bewilligung sowie über zusätzlich einzureichende Unterlagen.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft sind insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung des landwirtschaftlichen Kulturlandes einerseits die von einer Rohrleitungsanlage betroffenen Interessen zu ergänzen und andererseits die Projektunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Frauenfeld, 18. September 2018
782

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagene Totalrevision der Rohrleitungsverordnung wird begrüsst.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber





Genève, le 19 septembre 2018

Le Conseil d'Etat

4161-2018

COPIE

Madame Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : consultation fédérale - Révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC)

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 8 juin 2018 nous invitant à nous prononcer sur la révision de l'ordonnance citée en référence nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Nous soutenons cette révision de l'OITC mais proposons une modification de forme mineure et des commentaires permettant de préciser et de clarifier certains points.

Vous trouverez notre détermination détaillée dans l'annexe ci-jointe et nous espérons que vous tiendrez compte de nos remarques.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

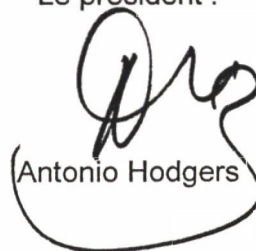
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : - M. Philippe Huber, responsable Surveillance du transport par conduites, OFEN
- revision-rlv@bfe.admin.ch

Consultation fédérale - Révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC)

Remarques détaillées

Le nouvel article 10 relatif à l'impact sur l'environnement et sur l'aménagement du territoire remplace et complète les dispositions actuelles des articles 5 et 7. C'est une clarification bienvenue. Cependant, nous rappelons que les dispositions relatives à l'étude de l'impact sur l'environnement (EIE) et au manuel EIE de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) prévoient déjà des chapitres spécifiques pour les thématiques suivantes dans le rapport d'impact sur l'environnement (RIE): sols, eaux souterraines, protection contre les accidents majeurs. Les lettres b, c, d et e de l'article 10 semblent donc *a priori* superflues.

Néanmoins, en raison de la nature de l'installation, pour assurer la complétude des dossiers et accélérer les procédures, cette mention est judicieuse. Nous insistons cependant sur le fait que c'est bien dans le cadre de l'EIE conduite par le service spécialisé que l'analyse de tous ces documents est faite, dans le canton de Genève, où toutes les pièces du dossier sans exception doivent donc lui parvenir. Le manuel EIE de l'OFEV précise d'ailleurs que ces rapports doivent être inclus dans le RIE ou alors y être annexés, auquel cas un chapitre les résumant doit figurer dans le RIE. La production de ces documents et leur analyse ne sauraient donc se substituer à l'EIE d'une quelconque façon.

Par souci de clarification et de simplification, nous proposons que les installations non soumises à EIE fassent l'objet d'une notice d'impact sur l'environnement (NIE). L'art. 10, let. a, chiffre 2 est à modifier comme suit :

Art. 10, let. a, chiffre 2

a. pour ce qui a trait à l'environnement:

2. une notice d'impact sur l'environnement (NIE) pour les projets non soumis à l'obligation d'étude de l'impact sur l'environnement.

Nous relevons que la production obligatoire d'un rapport de conformité avec l'aménagement du territoire sur les dangers naturels est pertinente en raison de la nature des installations projetées et de leur incidence sur la protection des personnes. Ces rapports peuvent être inclus ou annexés au RIE ou à la NIE selon les mêmes principes que ceux énoncés ci-dessus.

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

19. September 2018

RRB-Nr.: 1012/2018
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 2018.219 / Ev /CVM
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Änderungen, namentlich die Anpassung des Geltungsbereichs sowie die Klärstellungen betreffend die Aufsichtstätigkeit des Bundes. Im Einzelnen erlauben wir uns, zur Vorlage folgende Bemerkungen anzubringen:

1 Artikel 3 und Artikel 37

Die Änderung des Geltungsbereichs bewirkt, dass zwei Rohrleitungsanlagen des Gasverbundes Mittelland AG (GVM) neu nicht mehr unter die kantonale, sondern unter die Aufsicht des Bundes fallen. Es handelt sich um die Gasleitung 341, Strecke Jegenstorf –Burgdorf und um die Gasleitung 343 mit der Anschlussleitung an die Station Kernenried. Bei beiden Gasleitungen beträgt der Betriebsdruck 16 bar. Dem Bundesamt für Energie (BFE) sind diese Rohrleitungen innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung zu melden (Artikel 37 Absatz 1 RLV). Wir gehen davon aus, dass trotz der sechsmonatigen Frist die Bundesaufsicht für diese Gasleitungen sofort, d.h. ab Inkrafttreten der Vorlage, gilt. Wir bitten um entsprechende Präzisierung im erläuternden Bericht.

2 Artikel 8 und 10

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b verlangt, dass wer eine Rohrleitungsanlage erstellt oder ändert, unter anderem einen Bericht einreichen muss über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Abstimmung mit der Raumplanung. Wir unterstützen diese Vereinfachung gegenüber der heute geltenden Fassung, in der zu diesen Themen mehrere Berichte verlangt werden.

Artikel 10 listet in den Buchstaben b bis g auf, welche Themen im Bericht nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b behandelt werden müssen. Diese Auflistung ist für Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern, mit Ausnahme von Buchstabe g nicht nötig bzw. verwirrend, da diese Inhalte des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) in der Umweltschutzgesetzgebung und den Ausführungsbestimmungen dazu bereits vorgegeben sind (vgl. Artikel 10b Absatz 2 USG und Modul 5 des UVP-Handbuchs [Richtlinie des BAFU für die Umweltverträglichkeitsprüfung von 2009]). Dies gilt auch für die Abstimmung mit der Raumplanung (vgl. Modul 5 Ziffer 4.2 des UVP-Handbuchs).

Wir schlagen deshalb vor, Artikel 10 wie folgt zu formulieren:

Art. 10 Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung

Der Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung enthält:

- a. bei Projekten, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen: einen Umweltverträglichkeitsbericht und einen Bericht zur Abstimmung mit der Raumplanung.
- b. bei Projekten, die nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen: einen Umweltbericht, der insbesondere einen Kurzbericht nach Artikel 5 Absatz 3 der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV) enthält, eine Risikoermittlung, wenn dies aufgrund der Beurteilung nach Artikel 6 StFV notwendig ist, ein hydrogeologisches Gutachten, einen Bericht über den Bodenschutz und einen Bericht zur Abstimmung mit der Raumplanung.
- c. einen Bericht über mögliche Gefährdungen der Anlage durch gravitative Naturgefahren wie Rutschung, Sturz, Lawine, Hochwasser, Einsturz sowie Hebung durch Grundwasser.

3 Artikel 28 Absatz 1

Das potenzielle Versagen einer Rohrleitung stellt ein Grossereignis dar, das eine eingehende Zusammenarbeit und Koordination zwischen den für das Feuerwehrowesen zuständigen Stellen, dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) und den Betreibergesellschaften erfordert. Gemäss Buchstabe i dieses Absatzes führt das ERI regelmässige Überprüfungen der Einsatzübungen durch. Aus Sicht des Kantonalen Führungsorgans (KFO) und des Feuerwehriinspektorats besteht in diesem Bereich ein grosser und dringender Handlungsbedarf, da zwar festgehalten wird, dass die Einsatzübungen überprüft werden, jedoch keine Vorgaben bestehen, wie diese Übungen durchgeführt werden müssen und nach welchen Kriterien die Aufsicht erfolgt.

In anderen Infrastrukturbereichen des (BFE) existieren solche Vorgaben seit Jahren in bewährter Form (vgl. ENSI Richtlinie B-11, Notfallübungen in schweizerischen Kernanlagen). Tatsächlich wurde in den letzten zehn Jahren im Bereich Rohrleitung im Kanton Bern nur eine einzige Übung durchgeführt (Übung Transitgas vom Herbst 2017), die zudem klare organisatorische Mängel auf Stufe Betreiber sowie Aufsichtsmängel beim ERI aufgezeigt hat. Bis heute wurde diese Übung weder formell abgeschlossen noch ausgewertet. Weiter verweisen wir auf die in diesem Bereich seit Jahren mangelhafte Kommunikation zwischen dem ERI und den Kantonen. Selbst auf Nachfrage werden keine Informationen über durchgeführte Übungen geliefert und die Jahresberichte des ERI sind seit einiger Zeit nicht mehr zugänglich; vgl. dazu auch das Schreiben des Chefs des Kantonalen Führungsorgans vom 17. August 2018 an den Direktor des Bundesamtes für Energie BFE.

Aus diesen Gründen beantragen wir, im Rahmen der vorliegenden Totalrevision RLV dem BFE den Auftrag zu erteilen, klare Vorgaben und Weisungen zur Durchführung der Einsatzübungen und zur Aufsicht über die Übungen zu erlassen.

Weiter beantragen wir, analog zu Artikel 33 Absatz 1 (Berichterstattung der Kantone an das BFE über die unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen) an geeigneter Stelle - evtl. unter Artikel 28 - eine Ergänzung aufzunehmen, die das ERI zur Berichterstattung an das BFE mit Kopie an den Standortkanton verpflichtet. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz direkt informiert werden.

4 Artikel 33 Absatz 1 und Absatz 2

Wir weisen darauf hin, dass die Formulierung in Artikel 33 Absatz 1 und die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht nicht übereinstimmen. Während die jährliche Berichterstattung nach Artikel 33 Absatz 1 zwingend ist, haben gemäss erläuterndem Bericht die Kantone bloss auf Anfrage des BFE über die unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen Bericht zu erstatten. Wir regen an, dies zu prüfen und allenfalls anzupassen.

Nach Absatz 2 informieren die Kantone das BFE auf Anfrage über ihre Regelungen nach Artikel 32. Nach Ansicht des Regierungsrates ist diese Regelung nicht nötig, da die Kantone bereits in der jährlichen Berichterstattung nach Absatz 1 über ihre Regelungen nach Artikel 32 informieren müssen. Wir regen an, zu prüfen, ob Absatz 2 nötig ist.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- in elektronischer Form (Word und PDF) an: revision-rlv@bfe.admin.ch



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 20
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Appenzell, 20. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- revision-rlv@bfe.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzel I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. September 2018

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 unterbreitet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Totalrevisionen der Rohrleitungsverordnung (RLV; SR 746.11) zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:


1. Die Neudefinition der Rohrleitungen in Art. 3, die unter das RLG und unter die Bundeskompetenz fallen, führt zu einer leichten Verschiebung von Anlagen von den Kantonen zum Bund. Die Neuregelung ist fachlich nachvollziehbar und wird allgemein begrüsst. Der Regierungsrat erwartet aber, dass sichergestellt wird, dass die Änderungen zu keiner Ausweitung der UVP-Pflicht führen.
2. Die Anforderungen an die Berichterstattung über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung enthalten Doppelspurigkeiten. Es wird daher beantragt, dass Berichtsteile, die gemäss UVP-Handbuch des BAFU Teil eines Umweltverträglichkeitsberichtes sind, nicht separat aufgeführt werden.
3. Nach Art. 33 Abs. 1 müssen die Kantone jährlich Bericht über die unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen erstatten. Zwar steht eine günstige Lösung mit dem Technischen Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) in Aussicht, die den Aufwand für die Kantone minimiert. Trotzdem erachtet der Regierungsrat die Kadenz für die Berichterstattung als zu hoch und nicht dem Risiko angepasst. Es wird beantragt, die Periodizität der Berichterstattung dem Risiko entsprechend zu differenzieren.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Energie BFE
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Per E-Mail an:
Revision-rlv@bfe.admin.ch

Luzern, 24. September 2018 LIA

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 hat das UVEK die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Rohrleitungsverordnung eingeladen. Wir haben lediglich die folgende Bemerkung zu Art. 4 des Entwurfs:

Nach unserem Verständnis werden gemäss Art. 4 RLV beispielsweise Biogasanlagen vom Geltungsbereich des Rohrleitungsgesetzes ausgenommen und fallen damit in die Zuständigkeit der Kantone. Dies gilt wohl auch für Transportleitungen i.S.v. Art. 41 RLG *ausserhalb* von solchen Anlagen, sofern diese nicht den Kriterien von Art. 3 RLV (Betriebsdruck grösser als 5 bar, den Aussendurchmesser grösser als 6 cm und Länge grösser als 100 m) entsprechen. Wir regen an, dies in den Erläuterungen und gegebenenfalls in der Verordnung zu präzisieren.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Bemerkung.

Freundliche Grüsse

Robert Küng
Regierungsrat

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Mail: revision-rlv@bfe.admin.ch

Kontakt **Matthias Hafner**
E-Mail **m.hafner@svgw.ch**
Telefon **+41 44 288 33 54**
Abteilung **Gas**

Zürich, 25. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Stellungnahme SVGW

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ist die Fachorganisation der Schweizer Gasnetzbetreiber (Verteilnetzbetreiber) und deckt mit seinen Dienstleistungen im Bereich Rohrleitungen den Bereich ab der unter kantonaler Aufsicht steht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Stellung zu nehmen:

Wir begrüssen das Vorhaben, die RLV zu aktualisieren und die Bestimmungen, wo nötig, redaktionell zu überarbeiten oder aus systematischen Gründen neu zu gliedern. Den vorgeschlagenen Änderungen betreffend Geltungsbereich, Praxis in Bezug auf Instandhaltungsarbeiten, Prozess für die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie Oberaufsicht des Bundes stimmen wir grundsätzlich zu.

Insbesondere begrüssen wir die in Artikel 3 vorgeschlagene Anpassung, welche dazu führt, dass Tankstellen neu inkl. Verbindungsleitungen zwischen den Speichertanks und der Zapfsäule unter die kantonale Aufsicht fallen. Ebenso führt der vorgeschlagene Artikel 4 zu einer Vereinfachung und beendet eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung gasförmiger Brenn- und Treibstoffe gegenüber flüssigen.

Artikel 33 / Oberaufsicht des Bundes:

Antrag:

Betreffend die Oberaufsicht des Bundes beantragen wir – in Anlehnung an EnG Art. 4, Abs. 3 oder StromVG Art. 3, Abs. 2 – folgende Ergänzung in Art. 33, Abs. 3.:

Art. 33 Oberaufsicht des Bundes

- 1 Die Kantone erstatten dem BFE jährlich Bericht über die unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen.
- 2 Sie informieren das BFE auf Anfrage über ihre Regelungen nach Artikel 32.
- 3 Das BFE erlässt eine Richtlinie betreffend die Oberaufsicht des Bundes über Rohrleitungen unter der Aufsicht der Kantone. **Die Richtlinie wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen**

und Fachorganisationen erstellt. Soweit möglich und notwendig werden deren Vereinbarungen sowie bestehende Branchenstandards ganz oder teilweise in die Richtlinie übernommen

Begründung:

Viele Kantone greifen im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion (z.B. bei der Beurteilung gasfachlicher Aspekte) auf die Dienstleistungen des SVGW zurück. Ebenso waren bei der Erarbeitung der BFE-Richtlinie nicht nur die Kantone (s. Erläuterungen zu Art. 33), sondern ebenso stark auch der SVGW als technische Fachorganisation der Gasnetzbetreiber involviert.

Es ist dem SVGW bzw. seinen Mitgliedern ein grosses Anliegen, die Bestrebungen von Bund und Kantonen auch künftig konstruktiv und mit spezifischem Fachwissen zu unterstützen. Dies ist nur möglich, wenn neben den betroffenen Kantonen auch die Fachorganisationen angehört und in die Erarbeitung der Richtlinie einbezogen werden (inkl. Berücksichtigung bereits bestehender Branchenstandards). Dieses Vorgehen entspricht dem bewährten Subsidiaritätsprinzip, welches beispielsweise auch im EnG oder StromVG Eingang gefunden hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Sager'.

Martin Sager
Direktor SVGW

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Hafner'.

Matthias Hafner
Fachspezialist Gas

Kopie:

– SVGW: Roman Huber, Peter Bürgelin, Martial Wicht, Paul Sicher

T +41 52 632 73 67
F +41 52 632 70 46
sekretariat-bd@ktsh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

revision-rlv@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 26. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV)

Sehr geehrter Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 hat das UVEK den Kantonsregierungen die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung zugestellt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einleitend zu unserer Stellungnahme halten wir die Ausgangslage folgendermassen fest:

Es führt keine transeuropäische Transportleitung durch den Kanton Schaffhausen, jedoch ist er von einer Transportleitung (Gas) betroffen. Jährlich werden zwischen fünf und zehn Bau- und /oder Betriebsbewilligungen erteilt. Die gemäss Art. 33 Entwurf RLV erforderliche Berichterstattung wird durch den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW ausgeführt.

Angesichts der geringen Zahl an Bau- und Betriebsbewilligungen hat der Kanton Schaffhausen auf eine gesetzliche Regelung gemäss Art. 32 Entwurf RLV verzichtet.

Grundsätzlich sind wir mit der vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Anpassungen des Prozesses und der Instandhaltungsarbeiten einverstanden. Bezüglich Kontrolle und Berichterstattung durch den Kanton geben wir zu bedenken, dass der Kanton Schaffhausen - wie erläutert - nur marginal betroffen ist. Daher sollte die Berichterstattung durch den SVGW als ausreichend angesehen werden. Die Kontrolle ist durch das heutige Vorgehen gesichert.

Gemäss Art. 10 RLV ist über die Auswirkungen auf Umwelt und Raumplanung einzugehen.

Unter lit. f wird ausgeführt, dass der Projektbericht Aussagen zur Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere Richt- und Nutzungsplanung machen muss. Hier stellt sich die Frage, ob nicht auch Art. 8, Abs. 2 RPG in Betracht gezogen werden müsste. Rohrleitungen können gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. In den Erläuterungen findet sich keine Aussage dazu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungsrat

Kopie an:

- Energiefachstelle
- Planungs- und Naturschutzamt
- Tiefbau Schaffhausen

DIRECTION GÉNÉRALE

ANS/GPO

Office fédéral de l'énergie OFEN
Surveillance du transport par conduites
Monsieur Philippe Huber
3003 Berne

Genève, le 26 septembre 2018

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC)

Monsieur,

Nous nous référons à l'affaire visée en marge et vous remercions pour votre invitation à prendre position.

Après consultation de la société SARACO SA chargée de la distribution par conduite du kérosène sur la plateforme aéroportuaire, nous vous confirmons que la révision de l'ordonnance sur les installations destinées au transport par conduites de combustibles ou de carburants liquides ou gazeux (OITC, RS 746.11) n'appelle pas de commentaires particuliers de notre part.

Cela étant, nous saisissons cette occasion afin d'attirer votre attention sur la particularité du réseau de conduites d'alimentation en kérosène. Comme vous le savez certainement, l'aéroport de Genève est équipé d'un système hydrant d'avitaillement des avions dont les caractéristiques diffèrent sensiblement d'une conduite servant à transporter le carburant liquide (*pipeline*) d'un endroit A vers un endroit B distant de plusieurs kilomètres. Pourtant, la législation fédérale actuelle (RS 746.1 et suivants) et la révision proposée ne tiennent pas compte de cette configuration différente, notamment les contraintes importantes à l'égard des opérations de la plate-forme aéroportuaire.

En effet, quand bien même l'article 6 de l'ordonnance concernant les prescriptions de sécurité pour les installations de transport par conduites (OSITC, RS 746.12) prévoit que « l'autorité de surveillance (...) peut autoriser à titre exceptionnel des dérogations aux prescriptions de la présente ordonnance si les conditions locales (...) le permettent et que la sécurité reste assurée », la teneur nous semble trop vague afin d'assurer une sécurité juridique suffisante pour les exploitants, tant de l'aéroport que du système hydrant.

De ce fait, la multiplication des règles découlant de la législation fédérale susmentionnée impose à l'autorité de surveillance de devoir régulièrement considérer des exceptions, notamment à l'égard des articles 12, 16, 32 ou 44 OSITC, puisque les règles prévues ne peuvent pas s'appliquer à un réseau comme celui qui existe dans les aéroports suisses. Il conviendrait de disposer d'une législation spécialement dédiée à ceux-ci.

Dans une récente étude¹ commandée par votre office, notamment coréalisée par l'ancien directeur de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC), il est mentionné à propos des conduites transportant du kérosène à l'aéroport que « Eine besondere Situation besteht bei den sogenannten Hydrantensystemen an den Flughäfen Zürich und Genf. Die für Rohrleitungssysteme vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen (z. B. Signalisierung der Leitung, Sicherheitsabstände, Fluchtwege und sogenannte Absperrorgane) lassen sich mit dem Betrieb an einem Flughafen nicht vereinbaren (...). Die Risiken wie auch die möglichen Massnahmen zu deren Mitigierung sind daher nicht in jeder Beziehung die gleichen wie sonst bei Rohrleitungen. Es scheint deshalb angezeigt, die Sicherheitsvorschriften für Hydrantensysteme anzupassen ».

Compte tenu de ce qui précède, nous sommes convaincus qu'il convient de clarifier la situation relative au réseau hydrant des aéroports en évitant de recourir à d'innombrables exceptions sujettes à interprétation. À notre connaissance, la présente révision mise en consultation constitue le prélude à la modification de l'OSITC et des directives IFP qui en découlent de sorte qu'il serait souhaitable que cette révision subséquente prenne en considération les conditions spécifiques pour des installations de transport par conduites d'un aéroport

Nous vous demandons de bien vouloir considérer notre demande, tout en nous tenant volontiers à votre disposition pour vous détailler ce qui précède et vous soumettre une proposition législative.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.



André Schneider
Directeur général Genève Aéroport



Markus Eberhard
Direction SARACO SA

Copie (électronique) :

- SARACO SA, M. Renato Patelli, Président, Route de Pré-Bois 17, case postale 725, 1215 Genève 15 (renato.patelli@agip.ch)
- OFAC, M. Roger Bosonnet, Chef section Plan sectoriel et installations, 3003 Berne (roger.bosonnet@bazl.admin.ch)
- Flughafen Zürich AG, Mme Joana Filippi, Cheffe des affaires publiques, Case postale, 8058 Zürich-Flughafen (joana.filipp@zurich-airport.com)
- Interne : GRU, PMG, EBR

¹ Peter Müller, Peter Graber, Bernhard Eicher, *Überprüfung der Umsetzung des Rohrleitungsgesetzes durch die verantwortlichen Bundesstellen*, 27 juillet 2018, p. 14.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bunderätin Doris Leuthard

Per Mail an
revision-rlv@bfe.admin.ch

Basel, 26. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Stellung nehmen zu können. Wir stimmen der revidierten Verordnung mit wenigen Bemerkungen zu.

Grundsätzlich begrüssen wir die klarere und einfachere Regelung der Definition der Rohrleitungen, welche gemäss RLG der Aufsicht des Bundes unterstellt sind. Gerne nehmen wir auch zur Kenntnis, dass aufgrund dieser Neuregelung einige Rohrleitungen aus der kantonalen Kompetenz herausfallen und neu in jene des Bundes übergehen. Ob davon auch Rohrleitungen im Kanton Basel-Stadt betroffen sind und die versprochene Entlastung der kantonalen Behörden eintritt, können wir zurzeit noch nicht beurteilen.

Kritisch beurteilen wir die Bestimmungen betr. Oberaufsicht des Bundes (Art. 33) über Rohrleitungen unter der Aufsicht der Kantone. Die gemäss RLV vom Bundesamt für Energie (BFE) zu erlassende Richtlinie wurde bereits am 15. Juni 2017 und ohne formelle Vernehmlassung bei den Kantonen – denen damit neue Aufgaben überbunden wurden – in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie regelt jedoch nicht nur die Oberaufsicht des Bundes, sondern enthält umfangreiche Bestimmungen betreffend die kantonale Aufsicht. Zudem entspricht die Definition der Rohrleitungen, welche der kantonalen Aufsicht unterstellt sind, nicht mehr der Definition gemäss RLV. Wir regen deshalb an, die Richtlinie entsprechend anzupassen und ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen nachzuholen.

Aus Sicht des Regierungsrates Basel-Stadt sollten in Zukunft Anpassungen dieser Richtlinie generell nicht mehr allein durch das BFE, ohne formelle Vernehmlassung bei den Kantonen beschlossen werden können, wenn davon die Kantone in besonderem Ausmass betroffen sind, wie dies bei der Überbindung von zusätzlichen Aufgaben der Fall ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

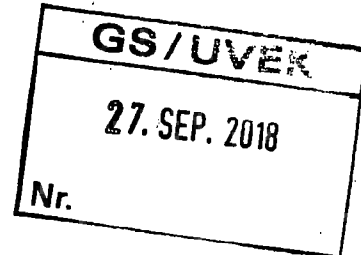
Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Bern



Fribourg, le 25 septembre 2018

Révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) - Ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 8 juin 2018 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Remarque générale

Nous relevons une lacune importante dans l'OITC révisée, à savoir que l'enfouissement en profondeur d'un gazoduc à haute pression n'a pas été traité, quand bien même la Confédération a validé ce type de mesures de réduction des risques en zone à bâtir (cf. « Considérations des accidents majeurs pour l'enfouissement d'un gazoduc à haute pression selon un système de conduite à double enveloppe et/ou avec différentes profondeurs de recouvrement, Groupe de travail – Conduites en zone à bâtir, 2016 »). Par ailleurs, un projet de forage dirigé est actuellement en cours de planification dans le canton de Fribourg (Givisiez), basé sur les considérations de ce document.

Nous considérons donc que, de fait, la Confédération admet l'enfouissement en profondeur d'un gazoduc à haute pression, alors que cette technique est en contradiction avec les prescriptions de l'OSITC actuelle et nécessite des dérogations (a. les conduites en zone à bâtir sont interdites si la pression est supérieure à 25 bars ; b. la profondeur ne peut excéder 4 mètres ; c. la conduite doit être accessible pour des réparations). Par conséquent, la possibilité de recourir à l'enfouissement en profondeur d'un gazoduc à haute pression (forage dirigé) conformément aux considérations du document cité ci-dessus doit être considérée comme progrès technique. Nous demandons que le forage dirigé soit thématiquement intégré dans les ordonnances OITC et OSITC.

Remarques particulières

Art. 3 :

Nous saluons la nouvelle délimitation du champ d'application des surveillances fédérale et cantonale, qui est plus claire. Cette délimitation figurant sur le schéma annexé à la directive sur la haute surveillance devrait toutefois être mis à jour.

Art. 7 :

Nous demandons que les alinéas 2 et 3 soient reformulés de la façon suivante :

² Des travaux d'entretien simples sur les installations de transport par conduites peuvent être effectués sans approbation des plans si aucun impact particulier sur l'environnement n'est à prévoir. En cas de doute, l'OFEN décide de l'obligation d'approbation des plans.

³ Sont considérés comme des travaux d'entretien simples tous les travaux suivants qui servent à assurer l'exploitation d'une installation conformément à ce qui a été approuvé, en particulier :

- a. les sondages de conduites et contrôles de conduites ;
- b. la réparation et le remplacement équivalent des composants existants de l'installation.

Nous sommes d'avis que les travaux d'entretien doivent rester soumis à l'approbation des plans, à l'exception des deux cas mentionnés à l'alinéa 3, pour autant que les travaux n'aient aucun impact sur l'environnement. Pour tous les autres cas, la planification de travaux d'entretien doit être l'occasion d'examiner la situation de risque actuelle et les éventuelles mesures de réduction du risque. De plus, la formulation « aucun impact particulier sur l'environnement » n'est pas claire. Nous proposons de biffer « particulier ».

Art. 8 :

Nous saluons l'introduction de l'évaluation de la conformité avec l'aménagement du territoire. A l'alinéa 2, le projet de révision devrait toutefois préciser dans quelle mesure les communes, les cantons et la Confédération doivent aider le requérant à constituer le dossier accompagnant la demande.

Art. 10 :

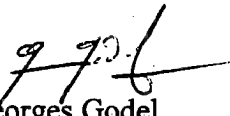
Nous proposons de mentionner dans le rapport explicatif que le contenu du rapport d'impact sur l'environnement (RIE) ou du rapport environnemental doit se conformer aux exigences du manuel EIE de l'OFEV et que les rapports sur la conformité à l'aménagement du territoire, sur les risques d'accidents majeurs, sur l'hydrogéologie et sur la protection des sols doivent être introduits dans les chapitres correspondants du RIE (ou faire l'objet d'annexes au RIE).

Art. 20 :

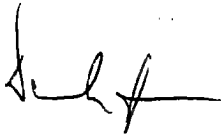
Pour un éventuel contrôle des exigences par les cantons, ces derniers auront besoin de ressources supplémentaires. La délégation de compétence pour les contrôles devra faire l'objet d'une convention entre l'OFEN et les cantons. Nous demandons qu'une phrase soit ajoutée à l'art. 20 al. 1 dans ce sens.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Per Mail: revision-rlv@bfe.admin.ch

Bern, 27. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes unterstützen das Vorhaben, die Rohrleitungsverordnung (RLV) aufgrund der in den letzten zwei Jahrzehnten gewonnenen Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit zu aktualisieren und die Bestimmungen wo angezeigt redaktionell zu überarbeiten oder aus systematischen Gründen neu zu gliedern. Den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Geltungsbereich, Praxis zu Instandhaltungsarbeiten, Anpassungen des Prozesses für die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie Oberaufsicht des Bundes stimmen wir zu.

Insbesondere begrüssen unsere Mitglieder die in Artikel 3 vorgeschlagene Anpassung, welche klarstellt, dass die Verbindungsleitungen zwischen den Speichertanks und der Zapfsäule von Erdgastankstellen nicht der Bundesaufsicht unterstehen, sondern die Tankstellen gesamthaft unter die kantonale Aufsicht fallen. Demnach soll künftig auf den maximal zulässigen Betriebsdruck (grösser als 5 bar) und den Aussendurchmesser (grösser als 6 cm) abgestellt werden. Ebenso führt der vorgeschlagene Artikel 4 zu einer Vereinfachung und beendet eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung gasförmiger gegenüber flüssigen Brenn- und Treibstoffen.

Wir begrüssen sodann die explizite Klärung in Art. 7 Abs. 2, dass Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. In Art. 25 Abs. 5 ist ausdrücklich festgehalten, dass



der Einbau von Schutzplatten unter den Begriff der geringfügigen technischen Änderungen fällt. Analoges hat auch im Rahmen von Art. 7 für Schutzplatten zu gelten, entsprechende Arbeiten sollen ohne Plangenehmigungspflicht durchgeführt werden können.

Die Mitglieder, die sich geäußert haben, sind auch damit einverstanden, dass gemäss Artikel 10 im Plangenehmigungsverfahren künftig ein integraler Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung vorgesehen ist, wobei gemäss Buchstabe f Bericht erstattet werden soll über die Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere mit der Richt- und Nutzungsplanung der Kantone. Allerdings ist zu beachten, dass diese Abstimmung im Hinblick auf raumwirksame Aspekte durchzuführen ist und nicht auf allgemeine energie- oder klimapolitische Zielsetzungen ohne örtlichen Bezug.

Konkrete Anliegen

Die Mitglieder des Städteverbandes, die Stellung genommen haben, fordern, dass in Artikel 9 (Technischer Bericht) und Artikel 12 (Inhalt der Strecken- und Situationspläne) die Aufzählungen in den Buchstaben a bis j bzw. a bis o so abgefasst werden, dass die Gesuchstellenden daraus abschliessende und umsetzbare Vorgaben entnehmen können. Allenfalls sind dabei noch gewisse Ergänzungen und Präzisierungen vorzunehmen. Es sollte aber darauf verzichtet werden, neben den aufgezählten Unterlagen noch beliebige weitere, nicht genannte Informationen zu verlangen. Wir beantragen daher, im Einleitungssatz beider Bestimmungen (Art. 9 und Art. 12) das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Analoges gilt im 5. Abschnitt über den Betrieb, wo verschiedene Bestimmungen über einzureichende Unterlagen umfassende Aufzählungen enthalten, die als abschliessend gelten können. Das Wort „insbesondere“ ist daher in folgenden Bestimmungen verzichtbar:

- Art. 24 Abs. 2 betreffend Unterlagen zum Gesuch um die generelle Betriebsbewilligung,
- Art. 25 Abs. 2 betreffend Gesuch um Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage, und
- Art. 26 Abs. 2, 3 und 4 betreffend Betriebsreglement.

In Art. 26 sollte zudem die verwendete Terminologie noch einmal überprüft werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahmen von Swissgas und Transitgas, welche die branchenüblichen Begriffe im entsprechenden Kontext darlegen.

Auf Grund der Ordnungsrevision wird die künftig in Art. 33 Abs. 3 erwähnte, bereits bestehende Richtlinie über die Oberaufsicht des BFE und die Aufsicht der Kantone über Rohrleitungsanlagen ebenfalls einer erneuten Revision zu unterziehen sein. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die Ausführungen zum Anwendungsbereich (Ziff. 4.1. der genannten Richtlinie). Wir gehen davon aus, dass die interessierten Kreise in diese Arbeiten wiederum miteinbezogen werden.



Anträge

- ▶ **Art. 9 RLV**
Der technische Bericht umfasst ~~insbesondere~~:
- ▶ **Art. 10 Bst. f RLV**
Kein Bericht über allgemeine energie- und klimapolitische Zielsetzungen ohne örtlichen Bezug.
- ▶ **Art. 12 RLV**
Die Pläne beinhalten ~~insbesondere~~:
- ▶ **Art. 24 Abs. 2 RLV**
² Dem Gesuch um die generelle Betriebsbewilligung sind ~~insbesondere~~ folgende Unterlagen beizulegen:
- ▶ **Art. 25 Abs. 2 RLV**
² Dem Gesuch ist ~~insbesondere~~ der Nachweis beizulegen, ...
- ▶ **Art. 26 RLV**
Terminologie überprüfen.
- ▶ **Art. 26 Abs. 2 RLV**
² Das Betriebsreglement umfasst ~~insbesondere~~ die folgenden Angaben ...
- ▶ **Revision der bestehenden Richtlinie über die Oberaufsicht des BFE**
Einbezug der interessierten Kreise .

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de l'énergie
Surveillance du transport par conduites
3003 Berne



Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 11 septembre 2018

Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites

Monsieur le Directeur,
Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance des documents relatifs à la révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) et vous remercions de nous avoir consultés.

Nous saluons la révision proposée de l'OITC. Nous estimons toutefois que la loi sur les installations de transport par conduite (LITC), datant de 1963, nécessite également une révision générale, notamment en raison des très nombreux renvois qui la rendent peu lisible. Une telle révision pourrait être menée, par exemple, dans le cadre des travaux sur la future loi sur l'approvisionnement en gaz. Elle devra prendre en compte les objectifs fédéraux de réduction de la consommation des énergies fossiles et d'émissions de CO₂.

Par ailleurs, une approche plus pragmatique pour les conduites à basse pression en zone urbanisée et de peu d'étendue devrait être évaluée, dès lors que le principe d'une extension du réseau de gaz serait admis. La procédure actuelle d'approbation des plans, qui soumet chaque conduite à autorisation, est en effet trop lourde.

Pour revenir au projet de révision de l'OITC mis en consultation, nous acceptons globalement le projet, avec les demandes de modifications suivantes.

Art. 3

Nous saluons la nouvelle délimitation du champ d'application des surveillances fédérale et cantonale, qui est plus claire. Nous demandons que le schéma illustrant cette délimitation, en annexe à la directive sur la haute surveillance, soit mis à jour.

Art. 7

Nous saluons le fait que les travaux d'entretien soient définis et approuvons le fait qu'ils puissent être réalisés sans autorisation, au sens de la LITC, pour autant qu'aucun impact sur l'environnement ne soit à prévoir.

Art. 8 al. 2

Nous regrettons que le projet de révision ne précise pas la portée de l'art. 8 al. 2 de l'OITC, à savoir dans quelle mesure les communes, les cantons et la Confédération doivent aider le requérant à constituer le dossier accompagnant la demande.

Art. 10 let. f

Pour des raisons de clarté terminologique, nous vous proposons de remplacer « avec les plans directeurs et les plans d'affectation des cantons » par « avec les plans directeurs cantonaux et les plans d'affectation des zones ».

Art. 20, al. 1

À la fin de l'alinéa 1, il ressort que l'OFEN peut faire contrôler les constructions de conduites sous sa compétence par les cantons. La formulation française de l'article peut laisser penser que seuls les cantons peuvent être mandatés (« ...par des tiers, à savoir les cantons. »), alors que le rapport explicatif est moins exclusif (« à des tiers, en particulier aux cantons. »). L'alinéa 1 devrait reprendre cette dernière formulation. Nous demandons également à ce que les tâches confiées aux cantons impliquent une juste rétribution financière.

Art. 32, al. 2

L'alinéa 2 concerne les travaux de construction de tiers à proximité des conduites de pression supérieure à 5 bar et de diamètre inférieur à 6 cm sous surveillance cantonale. Le service cantonal compétent devra délivrer une autorisation. Pour les installations sous surveillance fédérale (art. 30, al. 4), l'entreprise gazière doit informer les propriétaires fonciers tous les quatre ans. Nous demandons qu'une obligation analogue soit introduite pour les entreprises gazières exploitant des installations de plus de 5 bar et de diamètre inférieur à 6 cm sous surveillance cantonale.

Art. 37

Le délai transitoire de six mois pour transmettre la liste des conduites passant sous surveillance fédérale est trop court. Nous demandons d'étendre ce délai à une année. Nous demandons également que l'OFEN, dans le même délai, transmette aux cantons la liste des installations qui passent sous surveillance cantonale.

Remarque complémentaire

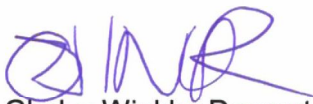
Nous demandons que l'OFEN informe les cantons des conduites sous surveillance fédérale se situant sur le territoire cantonal.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



David Eray
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

26. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Damit werden die rechtlichen Bestimmungen an die geltende Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst. Der Regierungsrat hat lediglich eine Anmerkung:

Oberaufsicht des Bundes (Art. 33)

Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Kantone auf Anfrage über die Verfahren für den Bau und Betrieb sowie über die Kontrollen der unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen berichten. In der Verordnungsvorlage ist jedoch ein jährlicher Bericht ohne vorgängige Anfrage niedergeschrieben.

Antrag

Anpassung gemäss erläuterndem Bericht, das heisst Bericht der Kantone auf Anfrage.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- revision-rlv@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Liestal, 25. September 2018
BUD/UEB/AUE/FJe/MKo/43900

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Einleitung

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Damit werden die rechtlichen Bestimmungen an die geltende Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst. Da es sich bei den meisten Bestimmungen um solche in der Aufsicht des Bundes handelt, beschränkt sich der Regierungsrat auf jene Bestimmungen, bei welchen die Kantone direkt betroffen sind. Hierzu erlauben wir uns nachstehende Anmerkungen zu machen.

Art. 32

Keine Bemerkungen.

Art. 33

Im erläuternden Bericht im Absatz 2 ist eine widersprüchliche Aussage zur Verordnungsvorlage enthalten. Im Bericht wird zu Art. 33 Absatz 1 ausgeführt, dass die Kantone „auf Anfrage dem, BFE berichten“. Im Verordnungsentwurf ist jedoch eine jährliche Berichterstattung ohne Anfrage seitens BFE ausgeführt.

Antrag: Anpassung gemäss erläuterndem Bericht (d.h. Bericht der Kantone auf Anfrage).

Gemäss Art. 33 Absatz 3 erlässt das BFE eine Richtlinie betreffend die Oberaufsicht des Bundes über Rohrleitungen unter der Aufsicht der Kantone. Im erläuternden Bericht wird korrekterweise darauf hingewiesen, dass die Richtlinie zusammen mit den Kantonen ausgearbeitet wurde. Bestandteil dieser Richtlinie ist auch die Art und der Umfang der Berichterstattung durch die Kantone

an das BFE. Ebenfalls Bestandteil dieser Berichterstattung sind die kantonalen Regelungen gemäss Art. 32. Daher scheint der Absatz 2 von Art. 33 überflüssig.

Antrag: Prüfen ob Absatz 2 von Art. 33 entfallen kann.

Unsere Stellungnahme haben wir wunschgemäss als PDF- und Word-Dokument per E-Mail an revision-rlv@bfe.admin.ch gesendet.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern
Per Email: revision-rlv@bfe.admin.ch

Bern, 28. September 2018-sgv/Sc

**Vernehmlassungsantwort
Teilrevision der Rohrleitungsverordnung RLV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv befürwortet die Revision und weist auf die Eingabe des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie hin. Der sgv unterstützt die dort gemachten Präzisierungsvorschläge.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Aemmer Tamina BFE

Von: René Baggenstos, IGE <rb@igerdgas.ch>
Gesendet: Freitag, 28. September 2018 09:13
An: _BFE-Revision-RLV
Betreff: Vernehmlassungsantwort Revision RLV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Juni haben Sie uns eingeladen, nur Revision des RLV Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Das Rohrleitungsgesetz und damit das RLV sind für die Mitglieder der IG Erdgas und darüber hinaus alle Erdgasbezügler, welche Erdgas zu Marktkonditionen beschaffen möchten, von grosser Wichtigkeit.

Wir sind froh zu lesen, dass an den für uns wichtigen Grundzügen der RLV nichts von Tragweite angepasst werden soll. Unsere Rückmeldung beschränkt sich deswegen auf eine Bemerkung zu Art 4 RLV, welche eventuell zu einer Präzisierung des Verordnungstextes verwendet werden kann.

Das RLG gilt gemäss Art. 4 RLV nicht für Rohrleitungen, die unter anderem Bestandteile einer Einrichtung zur Lagerung von flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen bilden. Damit sind Rohrleitungsanlagen wie Röhrenspeicher vom RLG und damit auch von Art. 13 RLG unter Umständen ausgenommen. Heute kommt den Speichern im Erdgasbereich für den Gasmarkt eine erhebliche Bedeutung zu, weshalb ein Ausschluss unverständlich wäre. Speicher werden von Netzbetreibern nicht nur zur Lagerung von Erdgas verwendet sondern insbesondere bei Röhrenspeicher zu Dämpfung von Spitzenbelastungen und somit zur Stabilisierung des Netzbetriebs. Darüber hinaus sollen auch grosse Erdgasbezügler Zugriff auf Röhrenspeicher haben können, um ihr Bezugsprofil verbessern zu können.

Mit Blick auf den Gasmarkt merkwürdig ist auch die Einschränkung, wonach Rohrleitungen, die von der Station der Unternehmung zu den Verbrauchern führen und nicht länger als 100 m sind, dem RLG und der RLV nicht unterstehen. Wir gehen davon aus, dass damit insbesondere flüssige Brenn- und Treibstoffe (Benzin, LNG) angesprochen sind und nicht Erdgasspeicher oder Erdgasleitungen, welche mit von DRM-Stationen mit immer noch hohem Druck direkt zu sehr grossen Verbrauchern führen.

Die aktuelle Formulierung lässt Raum für die Argumentation, ein Erdgasspeicher diene nicht dem Rohrleitungsgesetz und unterstehe deshalb auch nicht dem RLG. Dies kann unserer Ansicht nach nicht dem Ansinnen des Gesetzgebers entsprechen und wünschen deshalb eine Präzisierung in dieser Sache.

Freundliche Grüsse

René Baggenstos
Geschäftsführer



IG Erdgas c/o
Enerprice Partners AG
Technopark Luzern, Platz 4
6039 Root D4

Tel: +41 41 450 54 00
Direkt: +41 41 450 54 05
Mobile: +41 79 210 1067
rb@igerdgas.ch

Per E-Mail

revision-rlv@bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Bearbeitet von: Ka

Zürich, 28. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) – Stellungnahme Swissgas AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Totalrevision der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (RLV; SR 746.11) sowie dem erläuternden Bericht und äussern uns gerne im Namen der Rohrleitungs-Hochdrucknetzbetreiber der Schweiz wie folgt:

Plangenehmigungspflicht gemäss Art. 7:

Swissgas begrüsst es, dass gemäss Art. 7 E-RLV Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Aus Sicht Swissgas wäre es begrüssenswert, wenn der Begriff Instandhaltung in Übereinstimmung mit der auf europäischer Ebene erarbeiteten und ins Schweizer Normenwerk aufgenommenen Norm SN EN13306 definiert und entsprechend die Elemente Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung umfassen würde.

Schutzplatten dienen der Verbesserung der Anlage, währenddem sie die Funktionalität der Anlage nicht verändern, weshalb sie als Instandhaltungsmassnahmen zu betrachten sind und als solche aus unserer Sicht folgerichtig nicht der Plangenehmigungspflicht unterliegen. In Art. 25 Abs. 5 E-RLV ist zudem ausdrücklich festgehalten, dass der Einbau von Schutzplatten unter den Begriff der geringfügigen technischen Änderungen fällt, weshalb auf die Einreichung eines Gesuchs um Bewilligung für die Inbetriebnahme verzichtet werden kann. Nach unserer Auffassung sollte dies auch in Bezug auf die Plangenehmigungspflicht gelten und entsprechend sollten geringfügige technische Änderungen auch nicht der Plangenehmigungspflicht unterstehen. Dasselbe gilt auch für die Markierungssignale sowie die Signalkabel, welche der

Verbesserung des Betriebes der Hochdruckleitungen dienen. Diese sind entsprechend auch explizit von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Ausserdem erlauben wir uns den Hinweis, dass der Begriff «besondere Auswirkungen» in Art. 7 Abs. 2 stark auslegungsbedürftig ist und wir es daher begrüessen würden, wenn dieser Begriff - zumindest im erläuternden Bericht - näher umschrieben würde.

Anträge:

Der Begriff Instandhaltung sei entsprechend der SN EN 13306 zu definieren.

Art. 7 Abs. 3 E-RLV sei dahingehend zu ergänzen, dass auch die Schutzplatten als Instandhaltungsarbeiten gelten und daher explizit von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen sind. Ebenso sind die Markierungssignale sowie Signalkabel explizit von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Der Begriff «besondere Auswirkungen» sei im erläuternden Bericht konkreter zu umschreiben.

Plangenehmigungsverfahren Art. 8-10:

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b E-RLV muss u.a. ein Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und über die Abstimmung mit der Raumplanung eingereicht werden. In Art. 10 wird der Inhalt des Berichts über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung näher festgelegt. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn dieser Bericht in Art. 8 und 10 E-RLV konsequent gleich bezeichnet würde und zwar als «Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und über die Abstimmung mit der Raumplanung».

Antrag:

In Art. 8 Abs. 1 lit. b und Art. 10 (Überschrift und erster Satz) E-RLV sei die gleiche Terminologie für den einzureichenden Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und über die Abstimmung mit der Raumplanung zu verwenden.

Inhalt der Strecken- und Situationspläne Art. 12:

Gemäss Art. 12 lit. k E-RLV beinhalten die Strecken- und Situationspläne insbesondere die unterirdischen Drittleitungen wie Drainage- oder Kabelleitungen. Aus unserer Sicht sollte hier der Anwendungsbereich konkreter umschrieben werden. Es ist für uns nicht ersichtlich, in welchem Bereich die Drittleitungen zu erfassen sind. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung lediglich die Drainage- oder Kabelleitungen erfasst, welche im Schutzbereich von 2m gemäss Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV; SR 746.12) liegen. Ausserdem gehen wir davon aus, dass in den Strecken- und Situationsplänen lediglich die neuen Drittleitungen zu erfassen sein werden, die ab dem Inkrafttreten der revidierten RLV via Baugesuch bei der entsprechenden Betreiberin der Rohrleitungsanlage angezeigt werden.

Antrag:

Art. 12 lit. k E-RLV sei dahingehend zu ergänzen, dass diese Bestimmung sich lediglich auf die neuen Drittleitungen bezieht, welche im Schutzbereich von 2m der Rohrleitung liegen und der Betreiberin der Rohrleitungsanlage nach Inkrafttreten der revidierten RLV via Baugesuch angezeigt werden.

Rohrleitungstechnische Prüfung Art. 18:

Gemäss Art. 18 Abs. 2 E-RLV darf das ERI bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen. Damit dürfte das ERI neben den in Absatz 1 aufgezählten Unterlagen noch beliebige weitere,

nicht genannte und für die Betreiber der Rohrleitungsanlagen nicht vorhersehbare Unterlagen einverlangen. Die Betreiber sollten aus den gesetzlichen Bestimmungen aber abschliessende und umsetzbare Vorgaben entnehmen können und es sollte daher darauf verzichtet werden, dass das ERI neben den aufgezählten Unterlagen noch beliebige weitere, nicht genannte Informationen verlangen kann. Aus unserer Sicht ist der Abs. 1 von Art. 18 E-RLV abschliessend zu verstehen, wie dies in einer früheren Fassung des Entwurfs der RLV auch vorgesehen war. Demzufolge ist der Absatz 2 von Art. 18 E-RLV zu streichen.

Bei der Aufzählung in Abs. 1 sollten die Elektropläne ebenfalls aufgeführt werden.

Antrag:

Art. 18 Abs. 2 E-RLV sei ersatzlos zu streichen. In Abs. 1 sei die Aufzählung mit Elektroplänen zu ergänzen.

Technische Aufsicht durch das ERI Art. 21:

Gemäss Art. 21 Abs. 5 E-RLV hat die Unternehmung dem ERI bezüglich Bauarbeiten Protokolle über die durchgeführten Arbeiten und Kontrollen zu erstellen und sie auf Verlangen dem ERI vorzuweisen. Aus dieser Formulierung erschliesst sich für uns nicht, welche Art von Protokollen die Unternehmung erstellen muss. Daher erachten wir es als sinnvoll, genauere Angaben zu den durch die Unternehmung zu erstellenden Protokollen zumindest in den erläuternden Bericht aufzunehmen.

Antrag:

Die Art der durch die Unternehmung bezüglich Bau zu erstellenden Protokolle sei – zumindest im erläuternden Bericht – genauer zu umschreiben.

Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage Art. 25:

Gemäss Art. 25 Abs. 4 E-RLV kann bei geringfügigen technischen Änderungen auf die Einreichung eines Gesuches um die Bewilligung der Inbetriebnahme durch die Unternehmung verzichtet werden. Gemäss Art. 7 Abs. 2 E-RLV können Instandhaltungsarbeiten ohne Plangenehmigung durchgeführt werden, wenn keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Folgerichtig müssten auch diese Instandhaltungsarbeiten von der Pflicht zur Einreichung eines Gesuches um Bewilligung für die Inbetriebnahme befreit sein. Dies gilt insbesondere für Schutzplatten, welche wie oben unter Art. 7 erläutert Instandhaltungsmassnahmen darstellen, welche von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen sind.

Gemäss Art. 25 Abs. 5 lit. d E-RLV gelten unwesentliche bauliche Änderungen an Gebäuden und Nebenanlagen als geringfügige Änderungen, bei welchen auf die Einreichung eines Gesuches um Bewilligung für die Inbetriebnahme durch die Unternehmung verzichtet werden kann. Der Begriff «unwesentliche bauliche Änderungen» ist aus unserer Sicht zu wenig konkret und es wäre sachgerechter, diesen Begriff durch «Instandhaltungsmassnahmen», welche wie oben ausgeführt gemäss SN EN 13306 definiert werden, zu ersetzen.

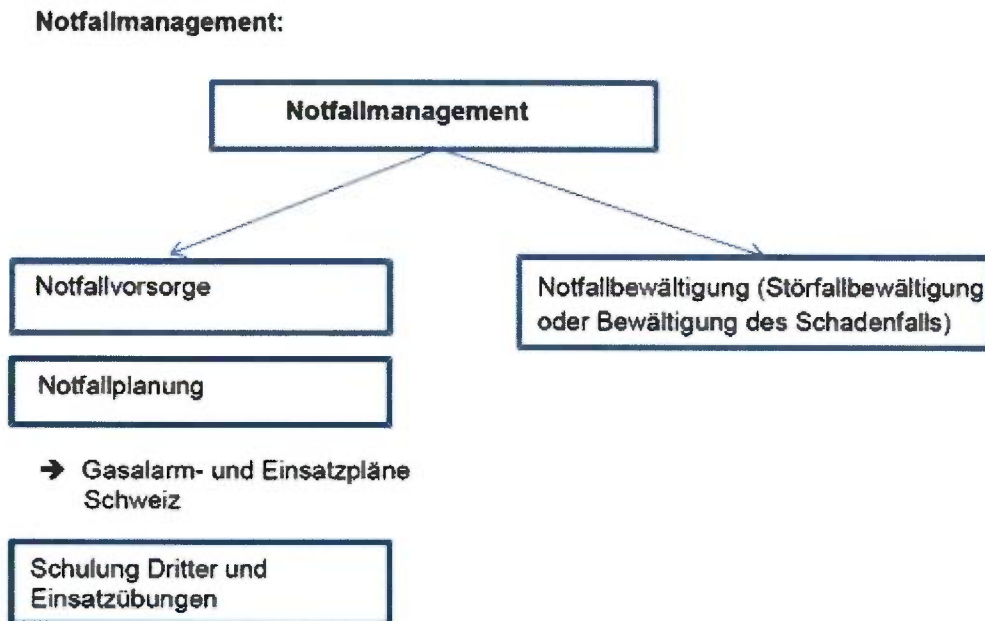
Anträge:

Art. 25 Abs. 4 E-RLV sei folgendermassen zu ergänzen: «Bei geringfügigen technischen Änderungen einer Rohrleitungsanlage sowie bei Instandhaltungsarbeiten, welche gemäss Art. 7 Abs. 2 von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen sind, kann es im Einzelfall ...».

Art. 25 Abs. 5 lit. d E-RLV sei folgendermassen zu formulieren: «Instandhaltungsmassnahmen an Gebäuden von Nebenanlagen».

Betriebsreglement Art. 26:

Swissgas erachtet es als sachgerecht, wenn die Begrifflichkeiten von Art. 26 Abs. 3 lit. e E-RLV denjenigen der Gasalarmorganisation Schweiz - dem Schulungsdokument der Hochdrucknetzbetreiber, welches von den zuständigen Behörden akzeptiert wurde - entsprechen würden. Im erwähnten Dokument wird festgehalten, dass die Alarm- und Einsatzpläne Teil des Notfallmanagements sind, welches die Notfallvorsorge, Notfallplanung und die Notfallbewältigung umfasst. Das Notfallmanagement ist darin folgendermassen aufgebaut:



Es kann somit festgestellt werden, dass die Begrifflichkeiten in Art. 26 Abs. 3 lit. e E-RLV entsprechend der Gasalarmorganisation Schweiz ausgestaltet werden sollten.

Im Allgemeinen erachtet es Swissgas als sachgerecht, durchgehend einheitliche und konsistente Begriffe zu verwenden und daher auch durchgehend den Begriff Instandhaltungsarbeiten zu verwenden und nicht teilweise den Begriff Wartung, welcher gemäss SN EN 13306 bloss ein Bestandteil der Instandhaltungsarbeiten darstellt - so auch in Art. 26 Abs. 4 lit. f E-RLV.

Antrag:

Art. 26 Abs. 3 lit. e E-RLV sei durch folgende Aufzählung zu ersetzen: «das Notfallmanagement, welches die Notfallvorsorge, Notfallplanung und die Notfallbewältigung umfasst».

In Art. 26 Abs. 4 lit. f. E-RLV sei der Begriff Wartung durch Instandhaltung zu ersetzen.

Ausführungspläne Art. 27:

In Art. 27 E-RLV wird festgehalten, dass innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme dem ERI die Pläne des ausgeführten Werks einzureichen sind, welche insbesondere gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. f das Längenprofil einschliesslich des Druckprofils bei Leitungen für flüssige Stoffe umfassen. Wir gehen davon aus, dass diese vorgesehene Verordnungsbestimmung auf die Erdgas-Hochdruckleitungen keine Anwendung findet.

Ergänzend zu unserer vorliegenden Stellungnahme verweisen wir auch auf diejenigen des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) sowie des Gas- und Wasserfaches (SVGW), welchen wir ebenfalls zustimmen.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anträge und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgas
Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas



Peter Massny
Leiter Operations & Asset Management



Andrea Kaiser
Leiterin Legal, Regulatory and Compliance



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: revision-rlv@bfe.admin.ch

Bern, 28. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einleitende Bemerkungen

- Die Rohrleitungsverordnung (RLV) regelt Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffgemische wie Roherdöl, Erdgas, Raffineriegase, Erdöldestillate oder flüssige Rückstände der Erdölraffination. Die RLV ist gemäss Vernehmlassungsbericht revisionsbedürftig. Wir haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die Vorlage, betonen aber, dass für uns die Sicherheit der Infrastrukturen und Anlagen im Sinne des Schutzes von Mensch und Umwelt stets oberste Priorität haben muss.

2. Weitere Bemerkungen zu den konkreten Anpassungsvorschlägen

Artikel 3 Rohrleitungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG

- Die RLV sieht vor, dass das Gesetz für Rohrleitungsanlagen, bei denen das Produkt aus dem genehmigten Betriebsdruck mal Aussendurchmesser grösser ist als 200 bar cm und zugleich der Betriebsdruck grösser als 5 bar, anwendbar ist. Dies führt dazu, dass einige Rohrleitungen mit geringem Durchmesser aber mittlerem Druck in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Hinzu kommt, dass mit Erdgastankstellen vermehrt Leitungen mit geringem Aussendurchmesser, aber hohen Drücken bis 300 bar gebaut wurden. Gemäss bisheriger Regelung fallen diese Leitungen zwischen Speichertanks und Zapfsäule unter Bundesaufsicht. Dies ist gemäss Vernehmlassungsbericht für solche Anlagen nicht zweckmässig, da Tankstellen unter kantonale Aufsicht fallen. Künftig soll deshalb auf den maximal zulässigen Betriebsdruck (grösser als 5 bar) und den Aussendurchmesser (grösser als 6 cm) abgestellt werden. Dies führt dazu, dass einige Rohrleitungen aus der kantonalen Kompetenz in jene des Bundes fallen. Dafür fallen die Verbindungsleitungen zwischen Speichertanks und Zapfsäulen unter die Aufsicht der Kantone. **Wir können dieser Anpassung im Sinne der Kohärenz und Vereinheitlichung zustimmen.**

Artikel 4 Nicht unter das RLG fallende Anlagen

- Bisher sind Rohrleitungen, die Bestandteil einer Einrichtung zu Lagerung, Umschlag, Aufbereitung oder Verwertung von flüssigen Brenn- oder Treibstoffen bilden und das Areal dieser

Einrichtung um höchstens 100 m überschreiten, vom Gesetz ausgenommen. Neu sollen auch Anlagen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe vom Geltungsbereich ausgenommen werden. Es kann gemäss Vernehmlassungsbericht nicht begründet werden, weshalb flüssige, nicht aber gasförmige Brenn- und Treibstoffe ausgenommen werden. **Die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht scheinen uns schlüssig zu sein und wir können dieser Anpassung zustimmen.**

Artikel 7 Plangenehmigungspflicht

- Entsprechend der Praxis wird neu festgehalten, dass Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, wenn keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Als Instandhaltungsarbeiten gelten Arbeiten, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere Rohrsondagen und -kontrollen oder Reparatur und gleichwertiger Ersatz bestehender Anlageteile. **Wir können dieser Anpassung nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.**

Artikel 8 Gesuchsunterlagen

- Nach der geltenden RLV sind ein Umweltverträglichkeitsbericht sowie ein Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung einzureichen. In der Praxis wird die Raumplanung im Umweltverträglichkeitsbericht abgehandelt. Dementsprechend sieht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b nur noch einen Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Abstimmung mit der Raumplanung vor. **Wir können dieser Anpassung zustimmen, sofern damit kein Rückschritt bei der Berichterstattung bzw. keinerlei negative Konsequenzen für den Raum bzw. die Umwelt verbunden sind.**

Artikel 9 Technischer Bericht

- Bisher war die Beurteilung der gravitativen Naturgefahren wie Rutschungen, Lawinen oder Hochwasser nur Gegenstand des Umweltverträglichkeitsberichts. Dieser Bericht wird während der Lebensdauer der Anlage nicht aktualisiert. Für die Sicherheit der Rohrleitungsanlagen ist es jedoch wichtig, dass die Beurteilung stets aktualisiert wird. **Die Massnahmen betreffend gravitative Naturgefahren sollen deshalb neu in den technischen Bericht aufgenommen werden, was uns aus Gründen der Sicherheit von Mensch und Umwelt wichtig erscheint.**

Artikel 11 Projektpläne

- Neu sind separate Pläne mit Grundwasser- und Quelfassungen, Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen, die unter öffentlichem Schutz stehenden Natur- und Kulturobjekte sowie die Bauvorhaben mit räumlichen Auswirkungen wie Bahnen und Strassen vorgesehen. **Wir begrüßen diese Anpassung, die eine bessere Übersicht und Kontrolle ermöglichen dürfte.**

Artikel 12 Inhalt der Strecken- und Situationspläne

- Die Auflistung der Daten und Objekte ist nicht mehr abschliessend. Es sollen alle für die Sicherheit massgeblichen Elemente in den Plänen Eingang finden. Zudem sollen nicht nur oberirdische, sondern auch unterirdische Leitungen aufgenommen werden. **Wir begrüßen diese Anpassung, da damit bessere Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeiten geschaffen werden dürften.**

Artikel 13 Aussteckung

- Entsprechend der Praxis wird die Aussteckung von Markierungssignalen vorgesehen. **Wir begrüßen diese Regelung, da es sich gemäss Vernehmlassungsbericht bei den Markierungssignalen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer meist um die einzigen sichtbaren Anlageteile handelt.**

Artikel 21 Technische Aufsicht durch das ERI

- Wie bisher überwacht das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) die Ausführung der Arbeiten und setzt Massnahmen hinsichtlich der rohrleitungstechnischen Anforderungen durch. Die Unternehmung hat dem ERI dazu die Informationen zur Organisation der Baustelle, die technischen Spezifikationen und den Terminplan mitzuteilen. **Wir begrüßen die verstärkte Aufsicht und erwarten, dass die notwendigen Ressourcen bereitstehen.**

Artikel 23 - 25 Betriebsbewilligung, generelle Betriebsbewilligung, Bewilligung zur Inbetriebnahme

Rohrleitungsanlagen dürfen nur mit Bewilligung des BFE betrieben werden. Nach der RLV muss die Unternehmung nach Erstellung der Anlage dem Bundesamt ein Gesuch um Erteilung einer neuen oder um Ergänzung der Betriebsbewilligung einreichen. In der Praxis erteilt das BFE bei Änderungen separate Betriebsbewilligungen für jede Anlage. Dies hat dazu geführt, dass die meisten Unternehmungen im Besitz mehrerer Bewilligungen sind, welche teilweise ungenügend koordiniert sind. Neu soll die Betriebsbewilligung aus zwei Teilen bestehen, der generellen Betriebsbewilligung und der Bewilligung zur Inbetriebnahme. Bei geringfügigen Änderungen von Anlagen, welche der Plangenehmigungspflicht unterliegen, kann das BFE auf ein Gesuch für eine Bewilligung zur Inbetriebnahme verzichten. **Mit dieser Anpassung wird erreicht, dass die Betriebsbewilligung eines Betreibers nicht bei jeder Änderung angepasst werden muss. Dies führt zu einer Vereinfachung der Prozessabläufe, was wir begrüßen, sofern damit kein Abbau bei Sicherheit und Aufsicht verbunden ist.**

Artikel 33 Oberaufsicht des Bundes

- Rohrleitungsanlagen mit kantonaler Bewilligung unterstehen der Aufsicht des Kantons und der Oberaufsicht des Bundes. Die Oberaufsicht durch den Bund wurde aber gemäss Vernehmlassungsbericht kaum wahrgenommen. **Nach Fukushima beschloss der Bund, die Aufsichtstätigkeit vertiefter wahrzunehmen, was wir mit Nachdruck begrüßen.** Nach Absatz 1 berichten die Kantone dem BFE auf Anfrage über die Verfahren für Bau und Betrieb sowie über die Kontrollen der unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen. **Wir erwarten, dass die Kontrollen und die Aufsichtstätigkeiten mit den notwendigen Ressourcen und konsequent wahrgenommen werden.**

Artikel 34 Strafbestimmungen

- Wie bisher ist vorgesehen, dass die Unternehmung dem Bundesamt jährlich Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bilanz übermittelt. Artikel 36 Buchstabe b RLV sieht vor, dass sich strafbar macht, wer die verlangten Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäss oder unvollständig macht. Die Widerhandlung gegen die Pflicht zur Einreichung dieser Unterlagen wird gemäss Vernehmlassungsbericht als geringfügige, nicht strafwürdige Widerhandlung eingestuft. Die Verletzung dieser Pflicht soll deshalb nicht mehr strafbar sein und Artikel 36 Buchstabe b RLV wird gemäss Vorschlag des Bundesrats aufgehoben. **Wir stellen an dieser Stelle die Frage, ob es in Fällen, wo eine Unternehmung willentlich Informationen zurückhält oder diese nicht wahrheitsgemäss abliefern, tatsächlich sinnvoll ist, auf eine Strafbestimmung zu verzichten, da dies ja u.U. für die Sicherheit relevant sein könnte.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post / vorab per E-Mail

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Eingegangen

- 1. Okt. 2018

BFE / OFEN / UFE

Zug, 25. September 2018 hs

Vernehmlassung Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV)

Sehr geehrte Damen und Herren

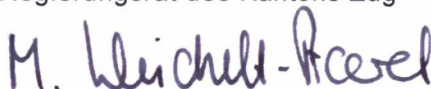
Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 hat Frau Bundesrätin Doris Leuthard den Regierungsrat des Kantons Zug in oben erwähnter Sache zur Stellungnahme eingeladen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Die für die Kantone hauptsächlich massgebenden Bestimmungen befinden sich in den Abschnitten 7–9 (Art. 32 ff.) der totalrevidierten Verordnung. Danach haben die Kantone insbesondere Bestimmungen für den Bau, Betrieb und die Kontrolle der unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen aufzustellen. Die Kantone haben dem BFE auch jährlich Bericht über die unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen zu erstatten. Das BFE erlässt eine Richtlinie betreffend die Oberaufsicht des Bundes über Rohrleitungen unter der Aufsicht der Kantone.

Wir halten diese Regelungen grundsätzlich für sinnvoll und sind damit einverstanden. Bei der Umsetzung bitten wir darum, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Seite 2/2

Kopie an:

- Bundesamt für Energie, revision-rlv@bfe.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Baudirektion
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Eingegangen

- 1. Okt. 2018

BFE / OFEN / UFE

Par courriel : revision-rlv@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie
Surveillance du transport par conduite
3003 Berne

Révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduite (OITC) Procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relative à la révision totale de l'OITC et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis à ce sujet.

D'une façon générale, nous approuvons la révision proposée de l'OITC qui fournit des précisions et clarifie certaines définitions. Nous estimons cependant que la loi sur les installations de transport par conduite (LITC), datant de 1963, nécessiterait également une révision générale, notamment en raison de très nombreux renvois qui la rendent peu lisible.

Remarques par articles

Art. 3 Installations de transport par conduites visées

Nous approuvons la nouvelle délimitation du champ d'application relative aux installations qui seront sous surveillances fédérales ou cantonales qui est plus simple. Il ne faudra pas oublier de mettre à jour le schéma y relatif qui se trouve dans la directive concernant la haute surveillance de l'office fédéral de l'énergie.

Art. 7 Obligation d'approbation des plans

Nous saluons le fait que les travaux d'entretien soient définis à l'alinéa 3. Nous pensons raisonnable que les travaux définis puissent être réalisés sans autorisation, au sens de la LITC, pour autant effectivement qu'aucun impact sur l'environnement ne soit à prévoir. Dans ce contexte, il faudrait également rajouter « et qu'aucun risque » ou « qu'aucun risque pour les personnes ne soit à prévoir » puisqu'il n'y a naturellement pas que l'impact sur l'environnement qui puisse être préjudiciable.

Art. 10 Rapport relatif à l'impact sur l'environnement et sur l'aménagement du territoire

Les conduites de plus de 5 bars restent assujetties à étude d'impact, au sens de l'ordonnance relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE) et de l'article 1, LITC. Pour les installations de moins de 5 bars, donc de compétence cantonale, qui suivent une procédure cantonale, le canton peut toujours demander une notice d'impact (NIE) sur la base de l'article 46 de la loi sur la protection de l'environnement (LPE).

Il nous paraît ainsi peu cohérent que l'art. 10 OITC qui requiert un rapport environnemental (RIE) ou une NIE, demande nommément différents autres rapports thématiques. En effet, le Manuel EIE (2009) de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) précise au module 5 que les rapports d'impact devront notamment traiter des thématiques des eaux souterraines (5.5), de la protection des sols (5.6.) et des accidents majeurs (5.10).

En conséquence, dans un souci de cohérence et afin d'éviter une redondance, tout en considérant l'importance particulière de la sécurité (thématique accidents majeurs), nous demandons que l'article 10 OITC soit adapté dans le sens suivant : soit la suppression des lettres d et e, car ces éléments doivent de toute façon être contenus dans les rapports sur l'environnement (RIE ou NIE), au sens de l'article 10, lettre a, OITC et du Manuel de l'OFEV.

En revanche, les pièces à fournir à l'appui de l'analyse au sens de l'OPAM (lettres b et c) sont justifiées et usuelles.

Enfin, les installations OPAM impactent de façon importante l'aménagement du territoire (AT) et la constructibilité des zones d'affectation limitrophes. Ainsi, une analyse approfondie de la conformité AT de l'installation est donc pertinente (lettre f).

Art. 20 Contrôle du respect des exigences par l'OFEN

Selon l'alinéa 1, l'OFEN doit veiller à ce que les mesures ordonnées pour la protection de l'environnement soient respectées dans le cadre de l'approbation des plans. Comme le précise le rapport explicatif, il est tout à fait compréhensible que l'autorité de surveillance technique de la Confédération (IFP) ne dispose forcément du savoir-faire dans ce domaine et puisse déléguer cette tâche.

La formulation française (de même que l'allemande d'ailleurs) laisse comprendre que seuls les cantons peuvent être mandatés pour ce faire (« ...par des tiers, à savoir les cantons. »), tandis que le rapport explicatif est moins exclusif (« ...à des tiers, en particulier aux cantons. »). Nous demandons que l'alinéa 1 reprenne la formulation du rapport explicatif, soit : « à des tiers, en particulier (ou on pourrait aussi utiliser le mot « notamment ») aux cantons. ».

Cas échéant, si des tâches étaient confiées aux cantons en fonction de cet article, il serait correct que celles-ci fassent l'objet d'une juste compensation financière.

Art. 37 Contrôle du respect des exigences par l'OFEN

Le délai transitoire de 6 mois pour transmettre la liste des conduites passant sous surveillance fédérale est trop court. En effet, bien qu'ayant certaines informations, nous ne disposons pas d'une liste exhaustive. Il faudrait donc prolonger ce délai au moins à une année.

Enfin, il faut également que l'OFEN puisse transmettre dans le même délai aux cantons la liste des éventuelles installations qui passeraient sous surveillance cantonale.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 26 septembre 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





Conseil d'Etat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2018.03557

GS/UEK
- 1. OKT. 2018
Nr.



Poste CH SA

Conseil d'Etat

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et
de la communication
Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF/JNG
Date 26 septembre 2018

Révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC)

Madame la Conseillère fédérale,

Vous nous avez offert l'opportunité de nous prononcer sur le projet de révision totale de l'ordonnance sur les installations de transport par conduites (OITC) et nous vous en remercions.

I. Remarque générale

A titre liminaire, nous devons relever que la loi sur les installations de transport par conduites (LITC) n'apparaît plus compatible avec les objectifs fédéraux de réduction de la consommation des énergies fossiles et d'émissions de CO₂. En sus, les montants prévus à l'art. 35 al. 2 LITC devant couvrir les droits des lésés dans chaque cas de dommage ne sont manifestement pas suffisants. A notre sens, la LITC devrait également faire l'objet d'une révision totale de manière à soumettre l'extension du réseau de gaz et le remplacement de conduites à une étude d'opportunité.

D'un autre côté, nous attirons votre attention sur la procédure d'approbation des plans actuelle qui soumet l'ensemble des conduites à autorisation. Une approche plus pragmatique pour les conduites basse pression en zone urbanisée et de peu d'étendue devrait être examinée, dès lors que le principe d'une extension du réseau de gaz serait admis.

II. Remarques détaillées

Art. 3

Nous saluons la simplification apportée au champ d'application de l'ordonnance, en particulier quant à la détermination des conduites qui relèvent de la surveillance des cantons ou de la Confédération. Nous souhaitons toutefois que l'OFEN procède à un nouvel examen sur l'opportunité de limiter la surveillance des cantons uniquement aux installations dans lesquelles la pression de service maximale admissible est inférieure ou égale à 5 bar.



Art. 7 al. 2

S'agissant de la procédure d'approbation des plans, nous tenons à relever que l'absence d'autorisation pour les travaux d'entretien à condition qu'ils n'engendrent pas d'effets particuliers sur l'environnement, nous apparaît inadaptée aux conduites sises dans des digues de protection. En effet, nous sommes d'avis que l'entretien de telles conduites nécessite obligatoirement un préavis des instances cantonales.

Art. 8 al. 2

Nous regrettons le fait que le projet de révision ne précise pas la portée de l'art. 8 al. 2 du projet, à savoir dans quelle mesure les communes, les cantons et la Confédération doivent aider le requérant à constituer le dossier accompagnant la demande.

Art. 10 let. f

Pour des raisons de clarté terminologique, nous vous proposons de remplacer « avec les plans directeurs et les plans d'affectation des cantons » par « avec les plans directeurs cantonaux et les plans d'affectation des zones ».

Art. 20 al. 1

Nous tenons à relever que l'art. 20 al. 1 du projet qui prévoit que l'OFEN peut déléguer le contrôle du respect des exigences environnementales aux cantons, ne fait pas état de la nécessité de conclure des accords tel que décrit dans le rapport explicatif. A ce titre, nous souhaiterions que la conclusion de tels accords ainsi que la possibilité de percevoir des frais pour cette activité de contrôle soient expressément mentionnées dans l'ordonnance.

Art. 32 al. 2

L'alinéa 2 traite des travaux de construction de tiers proches des installations d'une pression supérieure à 5 bar et de diamètre inférieur à 6 cm sous surveillance cantonale. Pour les installations sous surveillance fédérale (art 30 al. 4), les entreprises gazières doivent rappeler aux propriétaires fonciers, par écrit et au moins une fois tous les quatre ans, qu'il est obligatoire de demander une autorisation de l'OFEN pour l'exécution d'un projet de construction. Si l'OFEN devait maintenir les installations d'une pression supérieure à 5 bar et de diamètre inférieur à 6 cm sous surveillance cantonale, nous demandons qu'une obligation analogue soit introduite pour ces installations.

Art. 37

Le délai transitoire de six mois pour transmettre la liste des conduites passant sous surveillance fédérale apparaît trop court. Nous vous demandons ainsi d'étendre ce délai à une année. A relever que l'Office fédéral de l'énergie devrait, dans le même délai, transmettre aux cantons la liste des installations qui passent sous surveillance cantonale.

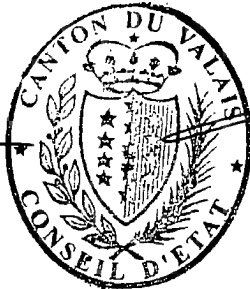
Au reste, nous n'avons pas de remarques particulières à formuler à l'encontre des modifications relatives au processus d'octroi de l'autorisation d'exploiter et à la haute surveillance.

Veillez croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.


Au nom du Conseil d'Etat

La présidente


Esther Waeber-Kalbermatten



Le chancelier


Philipp Spörri

Vernehmlassungsantwort des VCS Verkehrs-Club der Schweiz zur Rohrleitungsverordnung

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern
Per E-Mail an: revision-rlv@bfe.admin.ch

Bern, 28.9.2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung.

Als Organisation, die sich für eine möglichst umweltfreundliche Verkehrspolitik einsetzt, beschränkt sich der VCS Verkehrs-Club der Schweiz dabei auf ökologische Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Transport von Treibstoffen stehen.

Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz unterstützt folgende Neuerungen, die vom Bundesrat vorgeschlagen werden:

- Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a, wodurch die Vorschriften für Erdgastankstellen bzw. –leitungen den Vorschriften für flüssige fossile Treibstoffe gleichgestellt werden.
- Art. 10 Bst. a Ziff. 2, wonach für Rohrleitungsprojekte, für welche keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, zumindest ein reduzierter Umweltbericht eingereicht werden muss.
- Art. 20 Abs. 1 und 2, wonach neu nicht mehr das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat sondern das Bundesamt für Energie und die Kantone die Einhaltung der zum Schutz der Umwelt angeordneten Massnahmen überwachen.
- Die verstärkte Oberaufsicht durch den Bund bei Rohrleitungen, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen, die der Bundesrat gemäss erläuterndem Bericht bereit beschlossen hat und die nun zum neuen Artikel 33 führen.

Mit freundlichen Grüssen

VCS Verkehrsclub der Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Blumer'.

Ruedi Blumer, Zentralpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Luc Leumann'.

Luc Leumann, Koordinator Bundespolitik



Per E-Mail an revision-rlv@bfe.admin.ch

BFE
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Zürich, 1. Oktober 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Vernehmlassungsantwort des VSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung der Vorlage zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung. Gerne nehmen wir hierzu nachfolgend Stellung.

Wir unterstützen das Vorhaben, die RLV auf Grund der in den letzten zwei Jahrzehnten gewonnenen Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit zu aktualisieren und die Bestimmungen wo angezeigt redaktionell zu überarbeiten oder aus systematischen Gründen neu zu gliedern. Den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Geltungsbereich, Praxis zu Instandhaltungsarbeiten, Anpassungen des Prozesses für die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie Oberaufsicht des Bundes stimmen wir zu.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 3 und 4

Wir begrüßen die in Artikel 3 vorgeschlagene Anpassung, welche klarstellt, dass die Verbindungsleitungen zwischen den Speichertanks und der Zapfsäule von Erdgastankstellen nicht der Bundesaufsicht unterstehen, sondern die Tankstellen gesamthaft unter die kantonale Aufsicht fallen. Demnach soll künftig auf den maximal zulässigen Betriebsdruck (größer als 5 bar) und den Aussendurchmesser (größer als 6 cm) abgestellt werden. Ebenso führt der vorgeschlagene Artikel 4 zu einer Vereinfachung und beendet eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung gasförmiger gegenüber flüssiger Brenn- und Treibstoffe.

Art. 7

Wir begrüßen sodann die explizite Klärung in Art. 7 Abs. 2, dass Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Es wäre indessen wünschenswert, wenn der Begriff Instandhaltung in Übereinstimmung mit der Europäischen Norm EN13306 definiert und entsprechend die Elemente Inspektion, Wartung,

Instandsetzung und Verbesserung umfassen würde und zudem die stark auslegungsbedürftige Formulierung („besondere Auswirkungen auf die Umwelt“) – zumindest im erläuternden Bericht – näher umschrieben würde.

Gleiches sollte auch für geringfügige technische Änderungen gelten, wie dies in Art. 25 in Bezug auf die Bewilligung zur Inbetriebnahme festgelegt ist. Entsprechend beantragen wir folgende, an Art. 25 orientierte Ergänzungen von Art. 7. Zudem schlagen wir vor, in der Aufzählung von Instandhaltungsarbeiten auch noch die Markierungssignale explizit zu nennen:

Abs. 2:
Instandhaltungsarbeiten sowie geringfügige technische Änderungen an Rohrleitungsanlagen

Abs. 3 lit. c [neu]: Markierungssignale

Abs. 4 [neu]:

Als geringfügige technische Änderungen gelten:

a. Änderungen an der Verrohrung von Nebenanlagen;

b. der Einbau von Schutzplatten;

c. der Einbau von Elementen für den kathodischen Korrosionsschutz;

d. unwesentliche bauliche Änderungen an Gebäuden von Nebenanlagen;

e. Leitungsumlegungen

Art. 10

Wir sind auch damit einverstanden, dass gemäss Artikel 10 im Plangenehmigungsverfahren künftig ein integraler Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und über die Abstimmung mit der Raumplanung vorgesehen ist, wobei gemäss lit. f Bericht erstattet werden soll über die Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere mit der Richt- und Nutzungsplanung der Kantone. Allerdings ist zu beachten, dass diese Abstimmung im Hinblick auf raumwirksame Aspekte durchzuführen ist und nicht auf allgemeine energie- oder klimapolitische Zielsetzungen ohne örtlichen Bezug.

In terminologischer Hinsicht wäre wünschbar, dass der in verschiedenen Bestimmungen (Art. 8 Abs. 1 lit. b, Überschrift zu Art. 10, Art. 10 Abs. 1) erwähnte Bericht stets gleich bezeichnet wird, wobei Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und über die Abstimmung mit der Raumplanung am präzisesten erscheint.

Art. 9, 12, 18 und 24-26

In Artikel 9 (Technischer Bericht) und Artikel 12 (Inhalt der Strecken- und Situationspläne) sollten die Aufzählungen in den Buchstaben a bis j bzw. a bis o so abgefasst werden, dass die Gesuchstellenden daraus abschliessende und umsetzbare Vorgaben entnehmen können. Allenfalls sind dabei noch gewisse Ergänzungen und Präzisierungen vorzunehmen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Eingabe von Swissgas.

Hingegen sollte aber darauf verzichtet werden, neben den aufgezählten Unterlagen noch beliebige weitere, nicht genannte Informationen zu verlangen. Wir beantragen daher im Einleitungssatz beider Bestimmungen (Art. 9 und Art. 12) das Wort „insbesondere“ zu streichen. Zudem sollte Art. 18 Abs. 2 gestrichen werden. Die Aufzählung in Art. 18 Abs. 1 ist als abschliessend zu verstehen.

Analoges gilt im 5. Abschnitt über den Betrieb, wo verschiedene Bestimmungen über einzureichende Unterlagen umfassende Aufzählungen enthalten, die als abschliessend gelten können. Das Wort „insbesondere“ ist daher in folgenden Bestimmungen verzichtbar:

- Art. 24 Abs. 2 betreffend Unterlagen zum Gesuch um die generelle Betriebsbewilligung,
- Art. 25 Abs. 2 betreffend Gesuch um Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage, und
- Art. 26 Abs. 2, 3 und 4 betreffend Betriebsreglement.

In Art. 26 sollte zudem die verwendete Terminologie noch einmal überprüft werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme von Swissgas, welche die branchenüblichen Begriffe im entsprechenden Kontext dargelegt.

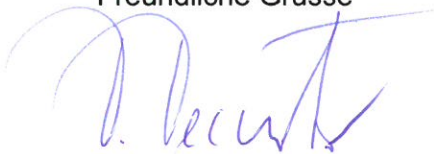
Art. 33

Auf Grund der *Verordnungsrevision* wird die künftig in Art. 33 Abs. 3 erwähnte, bereits bestehende *Richtlinie über die Oberaufsicht des BFE und die Aufsicht der Kantone über Rohrleitungsanlagen* ebenfalls einer erneuten Revision zu unterziehen sein. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die Ausführungen zum Anwendungsbereich (Ziff. 4.1. der genannten Richtlinie). Die interessierten Kreise sollten dabei und bei künftigen Anpassungen wiederum in die Arbeiten miteinbezogen werden. Entsprechend beantragen wir folgende Ergänzung von Art. 33 Abs. 3:

Das BFE erlässt nach Anhörung der Kantone und Fachorganisationen eine Richtlinie... .

Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniela Decurtins
Direktorin



Michael Schmid
Leiter Public Affairs

Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

per E-Mail: revision-rlv@bfe.admin.ch

Zürich, 1. Oktober 2018

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung der Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Juni 2018 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. Da die Interessen unserer Mitglieder von der Totalrevision der RLV betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und halten zu den revidierten Bestimmungen, welche direkte Auswirkungen auf unsere Mitglieder zeigen, Folgendes fest.

II. Zur Vorlage

1. Ausnahme von der Plangenehmigungspflicht (Art. 7 Abs. 2 und 3 nRLV)

Art. 7 Abs. 2 nRLV sieht neu vor, dass Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Dies ist aus Sicht des HEV Schweiz sachgerecht, entspricht dies doch der heutigen Praxis. Aufgrund der verhältnismässig kurzen Dauer der Instandhaltungsarbeiten wird grundsätzlich nicht ein Grund für eine erneute Enteignung mit entsprechenden Entschädigungsfolgen geschaffen. Deshalb kann das Plangenehmigungsverfahren für Instandhaltungsarbeiten entfallen. Der HEV Schweiz begrüsst zudem, dass in

Art. 7 Abs. 3 nRLV explizit ausgeführt wird, was unter Instandhaltungsarbeiten genau gemeint ist.

2. Aussteckung von Markierungssignalen (Art. 13 Abs. 1 lit. b nRLV)

Der HEV Schweiz begrüsst, dass neu Markierungssignale durch Pflöcke zu markieren sind. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, handelt es sich bei den Markierungssignalen um die häufig einzig sichtbaren Anlageteile. Entsprechend ist es wichtig, dass Grundeigentümer bereits zum Zeitpunkt der Aussteckung Kenntnis davon erhalten, wo die Markierungssignale genau platziert werden sollen. Dies erlaubt den betroffenen Grundeigentümern, ihre Rechte frühzeitig und besser wahrzunehmen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz

MLaw Annekäthi Krebs
Rechtskonsulentin